

Die Lasten der baslerischen Untertanen im 18. Jahrhundert

Autor(en): Ludwig Freivogel

Quelle: Basler Jahrbuch

Jahr: 1925

<https://www.baslerstadtbuch.ch/.permalink/stadtbuch/8b377b49-ea2e-4ae6-975a-828d6eee0d87>

Nutzungsbedingungen

Die Online-Plattform www.baslerstadtbuch.ch ist ein Angebot der Christoph Merian Stiftung. Die auf dieser Plattform veröffentlichten Dokumente stehen für nichtkommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung gratis zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrücke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des vorherigen schriftlichen Einverständnisses der Christoph Merian Stiftung.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Online-Plattform [baslerstadtbuch.ch](http://www.baslerstadtbuch.ch) ist ein Service public der Christoph Merian Stiftung.

<http://www.cms-basel.ch>

<https://www.baslerstadtbuch.ch>

Die Lasten der baslerischen Untertanen im 18. Jahrhundert.

Von L. Freivogel.

(Fortsetzung.)

Der Zehnten²⁶.

Während den Bodenzinsen eine rechtliche Begründung nicht fehlt, muß der gewöhnliche Zehnten als willkürliche Reallast ohne innere Berechtigung aufgefaßt werden.

Im Altertum findet sich ein staatlicher Zehnten bei Griechen, Römern, in Karthago und im Perserreich. Die Römer bezogen ihn besonders in Sardinien und Sizilien, und zwar als eigentlichen Zins- oder Steuerzehnten, wie er hier schon früher bestanden hatte. Später bildete er in den Agri Decumates, dem hauptsächlichsten Theil des heutigen Baden, die wichtigste Steuer.

Der mittelalterliche Zehnten gründet sich hauptsächlich auf die mosaische Gesetzgebung, die ihn nach 3. Mos. 27, 30 und 4. Mos. 18, 21 von den Samen des Landes und den Früchten der Bäume für den Stamm Levi verlangte. Beides forderten auch die christlichen Priester, zuerst als Geschenk, dann als regelmäßige Abgabe, und die karolingischen Könige liehen ihnen dazu den weltlichen Arm²⁶.

Doch neben diesem, im eigentlichen Sinne kirchlichen Zehnten, gab es auch einen staatlichen oder Laienzehnten. Es war dies der sogenannte Neubruch- oder Royal-, oder auch Hochwald- und Rütinzehnten²⁷. In der

Gerichts- und Dorfordnung des oberen Birsecks vom 20. Juli 1627 nimmt ihn der Bischof ausdrücklich als obrigkeitliches Recht für sich in Anspruch. Ebenso bezog ihn der Markgraf von Baden in seinem ganzen Lande als ein Regale. Als deswegen im Jahre 1739 mit der Direktion der Schaffneien in Basel ein Streit ausbrach, erklärten die badischen Behörden, der Novalzehnten werde bei ihnen überall vom neu gerodeten Lande genommen. Wo der Markgraf im Elsaß den Zehnten besitze, habe er davon der königlichen Regierung den Novalzehnten abzustatten, und dasselbe werde im Bistum Basel praktiziert. In Lörrach und Hauingen hatte das Basler Kloster St. Alban für die Nugnießung eines kleinen Novalzehntendistrikts eine Dinkel- und Roggengarbe an die Lörracher Burgvogtei zu entrichten, ein Recht, das Basel in seinem Vertrag mit der Markgrafschaft am 10. März 1754 bestätigte. Im Jahre 1759 wurden noch besondere Zehntensteine beschlossen, die auf der einen Seite das Zeichen Z. S. A. (Zehnten St. Alban), auf der andern aber R. (Reutezehnten oder Rütinzehnten) tragen sollten. Die baslerische Ansicht, daß nur der Priesterschaft oder Geistlichkeit das Recht, Zehnten zu erheben, zugestanden habe, vermochte nicht durchzudringen.

In der That bestand auch auf baslerischem Boden dieser Gegensatz seit den ältesten Zeiten. Ungefähr 1150 stritten sich um den Novalzehnten von Dnoswiler der dortige Priester und das Kloster Schöntal und 1276 um denjenigen von Herberg der Rektor der Kirche zu Magden und das Kloster Dlsberg. Dieses konnte durch eine Rundschaft dartun, daß in dem dortigen Bezirk niemand vor ihnen Ackerbau getrieben habe. Im folgenden Jahre überließ der Rektor dem Kloster auch die übrigen Zehnten gegen eine jährliche Abgabe von 11 Bzl. Spelz, 5 Bzl. Haber und 14 β (Geld- und Sackzehnten). Im allgemeinen dürfte in der Landschaft Basel rechtens gewesen sein, was das große Boden-, Raub-, Gwidem- und Zehntenverein des Deputatenamts vom Jahre

1697 von Füllinsdorf mittheilt, der Pfarrer nehme von einem bestimmten Bezirke, wenn Matten aufgebrochen oder zu Reben gemacht würden, den Frucht- und Weizehnten. Ähnlich äußert sich das Schloßberein Farnsburg über den Gelterkinder Hochwaldzehnten.

In Siffach bezog der Pfarrer davon $\frac{3}{4}$, von demjenigen in Zunzgen aber nur $\frac{1}{4}$. Dem Rümlinger Pfarrer gehörte er ganz, aber nur als Gnade der Gnädigen Herren. In Epzingen „liefen die Neubruchzehnten in den großen Zehnten“; die Hälfte davon aber war Einkommen des Pfarrers. Behielt ihn die weltliche Herrschaft, so hieß er auch etwa der Herrenzehnten²⁷.

Nicht wesentlich verschieden von dem obigen Zehnten war der Widum- oder Vorzehnten²⁸. Über den Namen gibt folgendes Schreiben vom 21. Dezember 1763 an die Landvögte Auskunft: „Da wir zum Besten unserer Untertanen fast täglich bewilligen müssen, daß aus schlechtem Ackerland Matten gemacht werden, es aber auch öfters geschieht, daß der Landmann diese Matten wieder aufbricht und mit Kornfrüchten besät, so haben wir beobachtet, daß Geistliche und Weltliche, so die Widum- und andere gleiche Vorzehnten haben, sich unter allerhand Vorwand den Zehnten von diesen aufgebrochenen Einschlägen anmaßen, welcher doch mit Recht niemand anders als demjenigen Decimator gehört, der vorher den Zehnten genossen hat. Wir befehlen dir daher, auf solchen Mißbrauch wohl Achtung zu geben“ usw.

Nach dem Kornamtsberein zu Liestal nahm der Prediger von Munzach (Frenkendorf) auf einem Stück Feld gegen Eich den Weizehnten voraus, welcher der Eigepfrundzehnten genannt wurde, und der Pfarrer in Rümlingen in seinem ganzen Kirchspiel den Zehnten von den Widemgütern, ebenso wenn neue Rüteneu gemacht wurden, den Vorzehnten; nachher fiel er in den gewöhnlichen Zehnten zurück.

Öfters besaßen solche Widemgüter, die ja der Kirche

geweiht waren, nicht nur Zins-, sondern auch Zehntenfreiheit. Das letztere wird für das sogenannte Münzschmättlein in Liestal und das große Widumgut in Ziefen bezeugt. Zins- und zehntenfrei waren aber auch ein Bezirk im Rickenbacher Bann, 35 Tauen Matten hinter dem Schlosse zu Pratteln, die Schloß- und Weihermatten zu Wildenstein, wofür jährlich der Pfarrer in Bubendorf 12 β in Geld erhielt, alles Orte, wo einst obrigkeitliche Weiher bestanden haben. Doch war noch dem Pfarrer der Vorzehnten geblieben ²⁸.

Über die Zehnten bestanden so wenig als über andere Abgaben einheitliche Bestimmungen oder Normen, die nach Zeit und Ort verschieden waren. Änderungen brachte namentlich der Bauernkrieg von 1525, nach welchem die Ämter der Landschaft Freibriefe erhielten, in denen ihnen die Abschaffung der sogenannten kleinen oder Etterzehnten²⁹ zugesichert wurde, die man auch 1534 nach Rückgabe dieser Urkunden nicht mehr forderte. Dagegen waren weiter der Frucht-, Wein- und Heuzehnten zu leisten.

Ebenso schenkte der Bischof von Basel am 4. September 1529 seinen Untertanen zu Reinach, Allschwil und Oberwil ein neues Recht, in dem er ihnen den Erlaß des kleinen Etterzehntens verhieß; doch müsse dieser Artikel, da er die rechten Kirch- und Zehntenherren berühre, noch ausgestellt werden.

Der kleine Zehnten oder Etterzehnten, der uns zunächst beschäftigen soll, ist nach Leyer der Zehnten, der innerhalb des Etters entrichtet wurde. Hier lagen die Hofstätten, Gärten und Beunden, wo Bohnen, Erbsen, Hirse, Mus, Wicken, Hanf, Obst u. a. dgl. gepflanzt wurde. Doch deckten sich die beiden Begriffe nicht, besonders seitdem man die Brach- und Sommerzerg mit Kartoffeln, Rüben, Mais und Klee zu bebauen begann.

Im Jahre 1755 erklärte der Pfarrer von Hauingen im Wiesental gegenüber der baslerischen Direktion der Schaff-

neien, der Etterzehnten des Dorfes gehöre ganz der Pfarrei. Bestandteile des Etters seien der Rebacker, das Rebäckerlein, der Rappenklapf, die Mauermatten und der Mauergarten. Alte Leute könnten sich noch ganz gut an den lebendigen, durch Lohbäume unterbrochenen Hag um den Rebacker erinnern; hierhin sei man nur am Sonntag zur Weid gefahren, und hier empfangen der Pfarrer den Zehnten, wenn das Land angeblüht werde. Vier Steine beim Rebacker und einer beim Löwen seien Ettersteine gewesen. Beim Rappenklapf befinde sich noch ein Stück des alten Hags. Die Mauermatten und der Mauergarten hätten Gartenrecht besessen.

Doch derselbe Pfarrer beklagte sich auch wieder, daß der Meier des Albanstifts zu Basel von einigen umgebrochenen Matten den Hanf-, Grundbirnen- und Welschkornzehnten weggenommen habe, die doch wie alle Beunden- und Obstzehnten der Pfarrei gehörten. Er müsse den kleinen Zehnten ohne Ausnahme für sich beanspruchen.

Das Stift St. Alban erwiderte am 11. Mai 1756, im Fundationsbrief von 1476 heiße es nur, der kleine Zehnten inner- und außerhalb des Etters gehöre dem Markgrafen Rudolf und dem Pfarrer, und zwar Obst, Zwiebeln, Kraut, ausgenommen was unter den Flegel falle; dieses zähle zum großen Zehnten; auch sei das Obst auf den Brachfeldern und den angeblühten Matten dem großen Zehnten zuzuweisen. Hier sei also der Etter für den Zehnten von keiner Bedeutung.

Darauf verlangte der Pfarrer am 16. September 1756 in einer neuen Eingabe folgende Zehnten: 1. den kleinen Zehnten inner- und außerhalb des Etters, ausgenommen das Obst auf den angeblühten Feldern; 2. den Etterzehnten ohne Ausnahme; 3. den Hanf-, Grundbirn-, Welschkorn-, Erbsen-, Linsen-, Zwiebel-, Bohnen- und Rübenzehnten ohne Ausnahme; 4. den Zehnten auf den Brachfeldern ohne Ausnahme; 5. den Zehnten von allem, was in Beunden und Gärten gesät, gesetzt und gepflanzt werde; 6. den Lewat-

zehnten ohne Ausnahme; 7. den Hanf-, Obst- und kleinen Zehnten auf den umgebrochenen Matten; 8. den Gartenheuzehnten; 9. den Obstzehnten in beiden Rebbergen auf solchen Stücken, wo früher Reben gestanden, ebenso das Obst auf allen Egerten im Hauinger Bann; 10. den Honig- und Wachszehnten; 11. den Spanferkelzehnten.

Am 12. Oktober 1756 bemerkte hierzu das Direktorium, wenn in den Korn- und Haberfeldern Bäume ständen, gehöre der Obstzehnten in den beiden ersten Jahren zum großen, während des Brachens aber in den kleinen Zehnten. Unter den Flegel fielen Erbsen, Bohnen, Welschkorn, Linsen, Lemat und bildeten also einen Bestandteil des großen Zehntens.

Schließlich behielt im Vergleich vom 31. Dezember 1759 der Pfarrer den Zehnten in den Beunden, den kleinen Zehnten im ganzen Bann, auch den Lemat, mit Ausnahme alles übrigen, was nicht unter den Flegel falle, und des Obstes auf den Flurfeldern.

Tatsache war, daß im 18. Jahrhundert in Folge der neuen Bebauungsart die alte Flurordnung durchbrochen und der Etter beseitigt und vergessen war. Es wurde also nur noch nach Früchten, vornehmlich aber nach den Produkten des angebauten Acker-, Matten-, Garten- und Brachlandes unterschieden.

In der Landschaft Basel wurde seit der Reformation der kleine Zehnten nicht mehr erhoben, so daß hier nur noch Frucht-, Wein- und Heuzehnten bestanden. Es wurden somit die Erträgnisse der Gärten und Beunden nicht mehr besteuert; auch ließ man die Untertanen gewähren, solange sie sich des Brachlandes bedienten. Benützten sie aber das eigentliche Ackerland, so war man durch kein Gesetz mehr gebunden, und die alte Abgabe erstand wieder unter neuer Form. Einige Beispiele mögen dies illustrieren.

Im Jahr 1643 hatte der Sternentwirt zu Münchenstein ungefähr 12 Sucharten der Haberzelg mit Mus und Erbsen angefüßt, weigerte sich aber davon den Zehnten zu geben,

weil diese Früchte frei seien. Es wurde erkannt, daß in den Zelgen alles verzehntet werden müsse.

Am 29. August 1655 wurde dies den Fremden mitgeteilt, die im Baselbann Güter besaßen.

Am 4. Mai 1739 verordneten die Gn. HH. und Oberen, daß von Mus und Wicken, die in die Brachfelder gesät würden, kein Zehnten abzustatten sei, wohl aber von denjenigen in der Korn- und Haberzerg.

Doch schon am 22. Januar 1738 hatte man wegen des unvermeidlichen Schadens und der Ausnützung des Bodens das Anblümen des Brachfeldes verboten; alle Produkte, außer den Rüben, seien fortan zu verzehnten.

In diesem Sinne wurde noch am 5. Juni 1797 beschlossen, es müsse ab der Brach von Bohnen, Mus, Wicke und allem, was unter Band und Flegel falle, mit Ausnahme jedoch des Lewats, der Zehnten nach der Ordnung gestellt werden. Zehntfrei waren nach einer Verordnung von 1791 Klee und Kartoffeln.

Im Jahre 1794 beklagten sich die Beständer des Augster und Giebenacher Zehntens, daß in den Fruchtzelgen Gemüse und Kartoffeln gepflanzt würden, von denen man keinen Zehnten verabfolge. Darauf wurde erkannt, daß in Rücksicht auf den geringen Boden auch in der Fruchtzerg Gemüse und Kartoffeln auf kleinen, nicht eine halbe Suchart übersteigenden Äckern zehntenfrei blieben; von größeren aber seien sie nicht zu befreien.

Nach dem Kompetenzbuch von 1789 erhielt der Pfarrer von Oltingen von dem Oltinger und Wenslinger Zehnten 2 Viertel Gerste, 2 Viertel Mus, 2 Viertel Bohnen, 155 Wellen Stroh, der Pfarrer zu Brezwil von den Lauwilern 6 Becher Gerste, 25 t Werch und Hanf usw.²⁹

Der sogenannte Geißzehnten des Homburger Amtes war kein Zehnten, sondern eine Weidgebühr, von der später gesprochen werden wird.

Der wichtigste aller Zehnten war der Getreidezehnten³⁰, über den eingehend die Getreide-Zehnt-Ordnung vom 13. Februar 1762 handelt. Ihre Hauptbestimmungen sind folgende:

1. Es ist unser obrigkeitlicher Wille, daß der Zehnten gewissenhaft gestellt werde und weder die Zehntbeständer noch die Zehntherren zu Schaden kommen.

2. Das Bieten auf den großen und kleinen Zehnten ist sämtlichen Gemeindebürgern, Bauern und Tauern (Tageelöhnern) gestattet; doch sollen bei einem Zehntenertrag von 100 Bzl. nicht mehr als 4, bis auf 200 Bzl. nur 6 und von jedem folgenden Hundert je zwei weitere Teilhaber zugelassen werden, deren Namen dem Obervogt mitzuteilen sind.

3. Alle Zehntenbeständer sollen sichere Bürgschaft leisten; doch soll innert Jahresfrist die Schuld abgetragen sein.

4. Diejenigen, denen bei der Steigerung der Zehnten zugefallen ist, sollen die Zehntengarben rechtzeitig auf dem Felde abholen, in ihre Scheune führen und dreschen, dann die gesäuberte Frucht, Korn und Haber, auf die obrigkeitliche Kornkästen oder, wohin sie gehören, auf ihre eigenen Kosten bringen. Dabei sollen ihnen Bauern und Tauern gegen Bezahlung getreulich behilflich sein.

5. Ein Zehntennachlaß erfolgt nur nach einem größern Hagel- oder Wasserschaden, nach sorgfältiger Prüfung durch Sachverständige.

6. Die mit dem Einsammeln der Fruchtgarben Beauftragten sollen auf jeden Betrug acht geben, daneben aber jedermann mit Bescheidenheit begegnen.

7. Alle Garben sollen in gleicher Größe auf dem Felde selbst, ohne jeden Betrug, gebunden werden.

8. Sind die Garben gebunden und in Reihen gebracht, und zwar diejenigen jeder Fruchtart, Korn, Gerste, Roggen usw. besonders, so zählt sie der Hausherr, indem er jede zehnte aufstellt.

9. Die Bruchteile der Garben verschiedener Äcker werden mit einander ausgeglichen.

10. Auch dasjenige, was vor der Ernte an Gerste, Roggen oder Korn zur Mühle gebracht wird, soll gewissenhaft verzehntet werden.

11. Die Unterbeamten sollen dafür besorgt sein, daß solche Zehntengarben unter Dach gebracht und den Zehntenbeständen gegen eine angemessene Belohnung ausgeliefert werden.

12. Ahrenlesende Arme sind mit christlicher Liebe zu behandeln.

13. So lange noch Garben auf einem Felde stehen, darf kein Vieh darauf getrieben werden.

14. Alle Vergehen gegen diese Verordnung sind von den Unterbeamten und Geschworenen den Oberbeamten anzuzeigen.

Diese Verordnung war alljährlich einige Zeit vor der Ernte nach der Morgenpredigt von den Kanzeln und bei jeder Zehntenverleihung öffentlich zu verlesen.

Der Zweck der obigen Verordnung war offenbar nicht, neue Verhältnisse zu schaffen, sondern die bisherigen zu wahren und die alten Bestimmungen wieder einzuschärfen oder zu ergänzen. Die Zehntenabgabe war dieselbe geblieben; jedes Produkt wurde mit dem Zehnten der gleichen Frucht, nicht einer andern besteuert, Dinkel mit Dinkel, Haber mit Haber, Gerste mit Gerste, Roggen mit Roggen, wie dies auch bei Heu, Wein und dem kleinen Zehnten der Fall war. Dagegen erhielt nach dem 4. Artikel der Zehnherr keine Garben, sondern gedroschenen und gesäuberten Dinkel oder Haber, und zwar von jenem in doppelter Menge.

Der direkte Bezug, das Ursprüngliche, wurde auch etwa noch im 18. Jahrhundert bei Betrug oder mangelhaftem Angebot vorgenommen, oder man überließ gegen eine Geldsumme den ganzen Zehnten einer Behörde.

Die Pfarrer mußten ihre Zehnten ursprünglich auf ihre Kosten beziehen; aber sie befanden sich nicht wohl dabei. Daher nahm die Obrigkeit diese Zehnten zu ihren Händen

und ersetzte sie durch ein Firum, so 1760 in Brezwil, 1779 in Tenniken, 1780 in Läuelfingen.

Kleinere genau fixierte Zehnten, wie der Eisenzehnten in Titterten, der Niklauszehnten in Wenslingen, der Gößgenzehnten in Antwil (s. unten), die man auch etwa Teil- oder Sackzehnten nannte, wurden gewöhnlich den Zehntherrn von den Zehntenbeständern ausgewiesen.

Die Zehntenverleihungen waren für die Bevölkerung einer Ortschaft wichtige Ereignisse und wurden gebührend gefeiert. Der Landvogt und die Zehntherrn waren anwesend, und man stellte jeweilen auf, was die Tafel fastete. Wohl wurde öfters bei Rechnungsabnahmen auf diesen Mißbrauch aufmerksam gemacht, da die Ausgaben für gewisse Kollegien bei 300 fr betrugen. Doch die Gn. Herren konnten diese seit Jahrhunderten bestehenden Mahlzeiten nicht aufheben. Man begnügte sich damit, sie einfacher zu gestalten. So beschloß am 24. Juli 1775 der Große Rat, die bisherigen Mahlzeiten zwar nicht zu verbieten, aber alle nicht beteiligten Personen auszuschließen und einem Herrn für Pferd, Wein und Brot nur zwei Gulden und seinem Diener einen Gulden anzurechnen. Im Jahre 1735 hatte man sich auf 14—15 Herren beschränken wollen. Von Ausgelassenheiten und Feuerwerk bei solchen Festen sprechen die Verhörprotokolle von Farnsburg im Jahre 1786.

Bei der oben beschriebenen Verpachtung der Zehntfrüchte gegen eine konventionelle Menge gedroschenen Dinkels und Habers und dem Fehlen einer Erntestatistik sind wir über die angebauten Fruchtarten im Kanton Basel sehr ungenügend unterrichtet. Um so wertvoller sind daher einzelne Berichte. So erfahren wir unter H 8 Baden im Archiv Basel über den Bettinger Zehntenertrag der 1780er Jahre folgendes:

Dinkel	500	Garben	ergaben	von	100	G.	9—10	Garben	=	45	Stück	(Bzl.)
Roggen	130	"	"	"	100	"	4	Garb.	=	4 $\frac{1}{2}$	Stück	
Gerste	60	"	"	"	100	"	4	"	=	1	"	2 $\frac{3}{5}$ Sester

Haber 30 Garben ergaben von 100 G. 4 Garb. = 1 Stück $1\frac{3}{5}$ Sester
 Bohnen, Linsen, Wicke, Erbsen 1 Stück
 Stroh von 10 Garben 5 Wollen . . 360 Stück zu 10 \mathcal{R} die Welle.

Es gingen in diesen 10 Jahren 720 oder durchschnittlich jährlich 72 Zehntengarben ein, die $5\frac{1}{3}$ Vzl. Getreide ergaben. Im Jahre 1798 waren es nur 67 Garben ³⁰.

Bei der damaligen Vorherrschaft des Getreidebaus trat der Heuzehnten ³¹ ziemlich in den Hintergrund. Man bezog ihn seit der Reformation entweder in natura, durch Erhebung des zehnten Heuschöchleins oder in Geld, „je nach Gelegenheit und Beschaffenheit der Güter“. Im Kompetenzbuch von 1789 sind folgende Einkünfte des Pfarrers von Zubendorf verzeichnet: von dem Heuzehnten 20 \mathcal{R} , ebenso vom Wildenstein 12 β , von dem obern Brühl seit 1690 von den Schochen 9 \mathcal{R} , von dem untern Brühl von den Heuschochen zwei Wagen. Jeder neue Pfarrer darf ohne Präjudiz der obrigkeitlichen Erkenntnis das Heu statt des Geldes fordern. In Stingen zahlte die Gemeinde für drei Quart Heuzehnten 2 \mathcal{R} , so lange es den Gn. Herren gefalle ³¹.

Die Hauptbestimmungen über den Weizehnten ³² finden sich in einem Mandat über den Weizehnten in Siffach vom 8. Dezember 1753, erneuert am 13. Februar 1762, das folgende Hauptbestimmungen enthält:

Wenn die Gemeinde der Weinlese wegen versammelt worden, soll sich jeder bei 5 \mathcal{R} Strafe dem Beschlusse fügen. Jedoch muß man

1. den Zehntherren und Trottmeistern vorher Anzeige machen, damit sie sich darauf vorbereiten können.
2. Bei der Weinlese soll keiner dem andern schaden oder ihm durch die Reben laufen, bei Strafe von 1 Pfund.
3. Die Straßen sollen vorher verbessert und nicht mit Wagen oder Geschirr versperrt werden, bei 1 Pfund Strafe.
4. Das Mitbringen von Hunden ist bei 10 β Strafe verboten.
5. Wer seine Lese vollendet hat, soll sich aus dem Reb-

berg entfernen und sich der Nachlese enthalten, bei Strafe von 1 Pfund.

6. Die gelesenen Trauben sollen nicht nach Hause, sondern in die öffentliche Trotte geführt und hier gebührend verzehntet werden, bei Strafe von 5 Pfund.

7. Die Fremden aus den Nebendörfern sollen nichts von Siffach wegführen, was nicht daselbst getrottet und gebührend verzehntet worden ist, bei Strafe von 5 Pfund.

8. Wer so wenig geerntet hat, daß er es, ohne die andern zu hindern, nicht wohl auf der gemeinen Trotte trodden kann, soll es den Zehnt Herren zeigen, sich mit ihnen wegen des Zehntens vereinbaren und dann mit ihrer Erlaubnis heimfahren, bei 5 Pfund Strafe.

9. Es soll niemand bei der Nachlese seine Nachbarn schädigen, jedermann die Eingänge und Häge der Rebberge vor dem Vieh wohl verwahren und keiner solches auf die Matten zwischen den Reben treiben, bei 3 Pfund Strafe.

Dazu wird noch über die Trotten, die Trottmeister, das Auszehnten und den Trottwein folgendes bestimmt:

Der Zehnten darf nur an den drei Haupttrotten des Dorfes genommen werden; jede Winkelrotte ist für beide Teile bei einer gesetzten Strafe verboten, es sei denn, daß sie durch besondere Erkenntnisse privilegiert worden wäre.

Jedem Trottmeister soll ein unparteiischer, beeidigter Mann beigegeben werden, der einem nach dem andern aus den Bottichen seinen Wein ordentlich ausnißt, aber nach 9 Maß, 9 Ohm, 9 halben oder 9 ganzen Saum 1 Maß, 1 Ohm, 1 halben oder 1 ganzen Saum dem Zehnten übergibt, so daß er nicht, wie es bisher geschehen, nach 10 Maß, 10 Ohm, 10 halben oder 10 ganzen Saum den Zehnten abstattet, da dies der Elfte, nicht der Zehnte wäre. Doch soll Sorge getragen werden, daß nicht die Gnädigen Herren den Nachdruck erhalten und so verkürzt werden.

Wer Widum-, Hof- und Hochwaldreben besitzt, von dem der Zehnten ganz oder zu 3 Vierteln der Pfründe gehört,

soll solchen Wein entweder besonders lesen oder doch wenigstens sein Quantum getreulich angeben, den weißen und roten getrennt, um den gemeinen Zehnten nicht zu benachtheiligen. Dieser soll viermal des Tages in Gegenwart aller Zehntner genau geprüft und unterschieden werden, damit jeder seinen Theil erhalte.

Die Trottegebühr beträgt 3 Maß pro Saum; hat aber der Trottemeister die Trauben im Rebberg abzuholen, gebühren ihm noch 2 Schillinge pro Faß. Ist jemand eines Betrugs verdächtig, mögen Untervogt, Zehntner und Weinsticher (Ungeldbeamter) dessen Keller und Fässer besichtigen und den Schuldigen verzeigen.

Neue Verordnung über diesen Weinzehnten vom 8. Dezember 1753.

Bei vorstehender alter Verordnung soll es bleiben; doch sie muß noch folgendermaßen erläutert werden:

1. Der Most und die Trauben im Sissacher Bann sollen ohne Ausnahme zur Trotte geführt werden.

2. Es darf von der Trotte kein Wein oder Most weggeführt werden, bevor er verzehntet worden ist.

3. Es soll der Vorlauf vom Vorlauf und das Ausgepreßte vom Ausgepreßten verzehntet werden.

4. Bei jeder Weintrotte soll ein gefochtenes Gefäß von 50 Maß gehalten werden; so oft es gefüllt ist, sollen daraus 5 Maß für den Zehnten genommen werden.

5. Dieses Gefäß soll nur bis zum gefochtenen Zeichen angefüllt werden.

6. Der Fuhr- und Trottewein darf erst nach Abstattung des Zehntens erhoben werden.

7. Wird dieses Gefäß von 50 Maß nicht mehr gefüllt, so ist der Zehnten nach dessen Inhalt zu berechnen. —

Diese Sissacher Zehntenordnung basiert auf ältern Erkenntnissen, die wieder in Erinnerung gebracht werden sollten. So wurde 1752 geklagt, daß in Sissach nicht von 100, sondern erst von 110 Maß 10 Maß Zehnten genommen würden,

worauf auf die allgemeine Ordnung verwiesen wurde. Ähnlich erklärten im Jahre 1757 die Weiler Bauern, die in dem Riehener „Wettingerbähnlein“ zehnten mußten, sie seien nicht den zehnten, sondern den fünfzehnten Teil schuldig.

Ursprünglich wurde wohl überall für den Wein als Zehnten eine Traubenabgabe verlangt, das zehnte „Bücker“, das unmittelbar im Rebberg bezogen wurde. Statt dessen forderte im 18. Jahrhundert das Kloster St. Blasien im Weiler Bann zwei Maß von einem Bücker, erhöhte dies aber später auf drei, worüber sich im Jahre 1752 die Basler Güterbesitzer beschwerten; denn es sei dies kein göttlicher Zehnten mehr, da er dem 6. oder 8. Teil des Ertrages gleich komme.

Damit sind nicht zu verwechseln der Teilrebenzins in Weil, 3 Maß vom Bücker von Fünftel-Reben und 4 Maß von Viertel-Reben (Bücker mit 15 oder 16 Maß), und der Kelter- oder Trottwain, der im ganzen badischen Lande seit 1623 von den neuen Gütern erhoben wurde, und zwar mit 2 Maß vom Ohm im Unterland und mit 2 Maß pro Saum im Oberland, obgleich noch im Jahr 1780 in Weil keine obrigkeitliche Kelter bestand. Damals besaßen nicht weniger als 34 Bürger von Basel und Riehen Reben im Weiler Bann.

Im Jahre 1798 klagte die Gemeinde Riehen, ein der menschlichen Gleichheit höchst anstößiger Gegenstand sei der dortige Weinzehnten. Der Landbürger müsse gefochtene Geschirre auf den ihm bezeichneten Platz bringen und dürfe bei Strafe nicht ein Ohm unverzehntet nach Hause führen. Vom Saum werde ihm $8\frac{1}{2}$ Maß ($\frac{1}{12}$) abgenommen, während der Bürger nur 6 Maß ($\frac{1}{16}$) geben müsse und den Wein beliebig nach Hause nehmen könne³².

Einteilung und Verwendung der Zehnten³³.

Außer dem Laienzehnten, dessen weltlicher Charakter feststeht, wurde ursprünglich für die Kirche der übrige Zehnten

erhoben, wovon nach dem kanonischen Rechte ein Theil für den Bischof, einer für den Priester, einer für den Baufonds (Fabrik der Kirche), einer für die Armen bestimmt war. Sehr oft war noch im 18. Jahrhundert die bischöfliche Quart von den übrigen Vierteln abgetrennt, die meistens vereinigt waren. Ausnahmungsweise war jene Quart zu einem Drittel angewachsen wie in Buus und zum Theil in Reigoldswil und Lauwil. In einigen Gemeinden war der Zehntenbesitz so zerstückelt, daß besondere Zehntenkarten erstellt wurden. So entstanden oft Zehntenstreitigkeiten, wie folgendes Beispiel aus dem Jahre 1754 zeigen mag:

Um den Wartenberg herum lag ein 234 Tauen großer, auf einer Zehntenkarte eingetragener Heuzehntenbezirk. Besitzer waren zu vier Fünfteln das große Spital in Basel und zu einem Fünftel die bischöfliche Dompropsteiverwaltung in Arlesheim. Nach diesem Verhältnis wurde auch der Zehnten abgeführt. Da zeigte es sich, daß der bischöfliche Zehntenknecht vier Jahre lang je einen Viertel statt eines Fünftels bezogen hatte, weshalb der Scheuermeister des Spitals nun für das folgende Jahr für seine Verwaltung den ganzen Zehnten beanspruchte. Darauf begab sich der Spitalober-schreiber nach Arlesheim, und es ist wohl anzunehmen, daß da der Streit in Minne beigelegt wurde.

Patronatsrecht und Kirchensatz.

Mit dem Zehnten hing nicht nur die Kirchenpfund, sondern das Pfarramt und die Leitung der Kirche, das jus patronatus oder der Kirchensatz zusammen. Gehörte die Grundherrschaft einem geistlichen Herrn, dem Bischof, der Dompropstei oder einem Kloster, so lag ihnen in erster Linie das geistliche Wohl ihrer Untertanen am Herzen, so daß sie eine Kirche errichteten und für den Gottesdienst sorgten. Dieses Recht nahmen auch die weltlichen Herren in Anspruch. So erfahren wir von den Grafen von Froburg folgendes:

Von dem Wunsche befehlt, mit vergänglichen Gütern

ewige zu erwerben, schenkten 1145 Graf Adalbero und seine Söhne Bolmar und Ludwig von Froburg der heiligen Mutter Gottes ein Allod zu Langenbruck zur Gründung des Klosters Schönthal und reservierten sich nur die Vogtei. Da es aber unter großer Armut litt, verliehen ihm die Nachfolger 1189 noch das Patronatsrecht über Bennwil und Titterten, 1237 über Dnolswil und 1320 über Bannwil (Kt. Bern). Dasselbe Recht wurde erworben von Beuggen 1307 in Buus, 1313 in Winterfingen und 1399 in Gelterkinden, vom Kloster Olzberg 1314 in Diegten, vom Martinsstift Rheinfelden 1400 in Rilsberg³³.

Der Inhaber der Pfründe war der Kirchherr oder Kirchenrektor³⁴. Da er sie sehr oft nur als Sinecure benützte, amtete statt seiner ein Vikar, der „billig“ entschädigt wurde, eine Kompetenz bezog. So genehmigte am 25. September 1271 der Rektor der Kirche zu Augst einen Verkauf des Pfarrers zu Augst an das Kloster Olzberg. Am 5. August 1286 gestattete der Bischof Peter von Basel dem Propst und den Frauen des Klosters Schönthal in Anbetracht ihrer Armut den Genuß der Bodenfrüchte der Kirche Dnolswil (Oberdorf) unter der Bedingung, daß sie dorthin einen fähigen Priester mit einem ausreichenden Einkommen setzten. Ja, als im Jahr 1298 Magister Ulrich von Waldenburg, Kirchherr von Dnolswil, sein Amt in die Hände des Dompropstes der Basler Kirche niederlegte, durfte der Propst von Schönthal wegen der Armut seines Stiftes den Gottesdienst selbst besorgen, und die Kirche wurde mit dem Kloster verbunden, ihm inkorporiert.

Solche Inkorporationen fanden öfters statt, und auch bedeutende Kirchen entgingen diesem Schicksal nicht. So inkorporierte Papst Johann XXI. am 10. November 1331 die Theodorskirche in Basel dem Domstift, am 6. November 1401 Papst Bonifacius IX. eben demselben die Kirchen von Liestal, Bubendorf und Hochwald; am 9. Oktober 1402 genehmigte der Bischof Humbert von Neuenburg die Über-

gabe der Pfarrkirche in Kilchberg an das Kollegiatstift Rheinfelden. Aus der spätern Zeit nenne ich noch die Inkorporationen des Rothhauses an das Siechenhaus St. Jakob 1512, die des Siechenhauses selber an das Waisenhaus in Basel 1677 und des Petersstifts an die Universität.

Raum hatte Beuggen den Kirchensatz von Gelterkinden erworben, so präsentierte am 23. Januar 1399 der Landkomtur Adolf von Byrminne nach dem Tode des Wernher Metter, des Rektors dieser Kirche, dem Domkapitel als Nachfolger den Bruder Johann Gibritz, Professen des Deutschordens. Darauf beauftragte am 25. Januar desselben Jahres der Generalvikar des Domkapitels, Johann von Ramstein, den Dekan und Rämmerer des Dekanats Sisgau, den genannten Bruder daselbst zu proklamieren, indem er eine Einspruchsfrist bis zum 31. Januar bestimmte. An diesem Tage investierte der Generalvikar den neuen Pfarrer und wies den Dekan an, ihn in den Besitz der Pfarrei einzusetzen.

Dieses Präsentationsrecht bestand in einer etwas andern Form noch im 18. Jahrhundert. Als im Jahre 1777 der Gelterkinder Pfarrer Bonifazius Burckhardt, Dekan des Farnsburger Kapitels, gestorben war, übergab die Regierung dem neuen durch das Los gewählten Pfarrer J. J. Fäsch ein Schreiben, worin sie ihn dem Komtur von Beuggen, als dem rechtmäßigen Kollatoren, präsentierte und um die bereitwillige Verabfolgung der Kompetenz und um die Reparatur der Gebäude ersuchte. Beuggen erwiderte, daß ihm seit 1535 nicht nur die Kollatur von Gelterkinden, sondern auch abwechselnd die von Buus gehöre; es hoffe, man werde es bei dieser alten Übung bewenden lassen. Dasselbe Recht war auch Olzberg für Diegten und dem Kollegiatstift Rheinfelden für Kilchberg bewahrt geblieben. Ähnlich mußte Basel bei Ausübung seiner eigenen zahlreichen Kollaturrechte in Baden und Elßaß (Stein, Egringen, Hauingen, Groshünigen usw.) verfahren, unter sorgfältiger Beobachtung aller Rück-

sichten gegenüber der fremden Regierung und den einzusetzenden Geistlichen.

Wie genügte nun der Komtur von Beuggen der Verpflichtung, die Kompetenz des Pfarrers richtig zu verabfolgen? Das Urkundenbuch von Baselland enthält eine Urkunde vom 8. Januar 1465 folgenden Inhalts: Der Leutpriester Johannes Graner von Nyffen, Verweser des Gotteshauses Buus und der Kapelle zu Normendingen (Ormalingen), der bisher für seinen Dienst von seinem Herrn von Beuggen jährlich 16 Vzl. Korn und 8 Vzl. Haber ohne andere Abzidenzen empfangen, habe den Landvogt von Farnsburg, Petermann von Offenburg, gebeten, sich beim Komtur und Trefler von Beuggen für eine Zugabe von 2 Saum Wein zu verwenden, da die Arbeit groß und der Lohn klein sei. Da ihm nun dies die Herren bewilligt hätten, verspreche er ihnen, sie nie mehr mit einer weitem Forderung zu beschweren, Haus, Hof und Hofreite (Hofraum) in Ehren zu behalten und ihnen im Falle seines Absterbens Hab und Gut zur Verfügung zu stellen. Sollte er einen andern Dienst annehmen, so verpflichte er sich, den gegenwärtigen seinen Herren ein halbes Jahr zuvor zu künden.

Da der Fruchtzehnten in den Jahren 1750—1760 jährlich 131 Vzl., Korn und Haber, abwarf und Beuggen die Hälfte, d. h. $65\frac{1}{2}$ Vzl. bezog, so verblieb ihm $41\frac{1}{2}$ Vzl., von denen noch die beträchtlichen Einzugs- und Verwaltungskosten abgingen, die ja für die Fremden beträchtlich größer als den Landesherrn waren ³⁴.

Die Baulast ³⁵.

Dazu kam noch die Baulast ³⁵ für Kirche und Pfarrhaus, welche die Zehntherrn miteinander zu tragen hatten. So hatte Beuggen in Gelterkinden zu unterhalten das Kirchenchor, das Pfarrhaus mit Scheune, Stallung und Waschhaus, eine Weintrotte, einen großen Kraut- und Baum-

garten nebst einem Sodbrunnen, in Buus, wo es nur den halben Zehnten besaß, das Kirchenchor, das Pfarrhaus, die Scheune, das Waschhaus und einen großen Kraut- und Baumgarten und in Wintersingen, wo der Ortspfarrer den ganzen Hauptzehnten bezog, nur das Kirchenchor. Ähnlich verpflichtet waren das Stift Rheinfelden in Rülchberg, Olsberg in Diegten, die Familie Andlau in Sissach, die Familie Truchseß in Arisdorf und Basel in allen elsfässischen und badischen Orten, wo es den Kirchensatz ausübte³⁵.

Der Wucherstier.

Gewöhnlich lastete auf dem Heuzehnten die Verpflichtung, den Stier³⁶ und Eber zu unterhalten. Ursprünglich dürfte sie die Grundherrschaft, der Fronhof und das damit verbundene Kirchenrektorat, wie andere Chafte, Mühle und Kelter übernommen und gegen Entgelt bestimmten Beamtungen überbunden haben. Hiesfür scheint folgendes zu sprechen.

Im Jahr 1756 stritten sich wegen des Zehntens der Pfarrer Vulpus von Haurigen bei Lörrach mit der Direktion der Schaffneien, namens des Albanstifts in Basel. Der Pfarrer behauptete, dieses sei nach dem Alfordbrief von 1476 verpflichtet, für Stier und Eber zu sorgen, ohne auf den Heuzehnten einen Anspruch zu haben. Basel erwiderte, daß der Wucherstier mit dem Heuzehnten so wenig etwas zu tun habe, als der Obst-, Zwiebel- und Krautzehnten mit dem Eber. Es sei Sitte gewesen, daß der Hauptdezimator dem Halter des Stieres einen Teil des Heuzehntens überlassen habe.

Im Bettinger Bann besaß der Stierhalter von dem Dezimator, dem Pfarrer von Grenzach, einen besonderen kleinen Heuzehntenbezirk (1787).

In Bubendorf hatte noch im Jahre 1761 der Meier drei Äcker und die sogenannte Muminatt, wogegen er Stier

und Eber zu unterhalten hatte. Als darüber ein neuer Weg angelegt werden sollte, gab er dieselben auf, und es übernahm sie auf neun Jahre Jakob Martin gegen dieselbe Verpflichtung.

Am 24. August 1742 zahlte die Spitalverwaltung, welcher der Zehnten zuzam, der Gemeinde Oberdorf 500 ₣ für eine Munimatt. Verunglückte ein Stier, so teilten sich beide Beteiligte in die Kosten.

An vielen Orten, wo keine Munimatten bestanden, wurden solche eingerichtet.

Im Jahre 1769 erhielt die Waldkommission den Auftrag, der Gemeinde Maisprach 1—1¼ Sucharten für eine Munimatt anzuweisen.

Am 4. Februar 1778 stellte die Gemeinde Seltisberg das Gesuch, es möchte ihr gestattet werden, den neu angenommenen Bürgern außer der gewöhnlichen Gebühr noch 25 ₣ aufzulegen, damit sie die Unterhaltung des Wucherstiers erleichtern könnten. Sie wurde angewiesen, sich in dieser Angelegenheit so gut als möglich zu behelfen.

Andere Gemeinden, wie Binningen und Bottmingen, führten einen regelmäßigen Turnus, eine Kehre, ein, zu der alle, die Haus und Vieh besaßen, gegen die Nutznießung einer gewissen Matte verpflichtet waren³⁶.

Zusammenstellung der basellandschaftlichen Zehnten.

A. Liestal³⁷.

(Siehe Tabelle S. 185.)

Am 3. Februar 1439 verpfändete der Bischof Friedrich von Basel der Stadt Basel das Dorf Füllinsdorf mit dem Zehnten, die Quartzehnten zu Muzsach (verschwundenes Dorf bei Liestal) und Frenkendorf und beträchtliche Zinsen, die später einen wesentlichen Teil der Kornhausverwaltung in Liestal bildeten.

Ort	Zehntenbesitzer	Zehntenfrüchte	1740-50	1770-80	1780-90
			Stück	Stück	Stück
Liestal mit Munzach und Furlen Laufen . .	$\frac{3}{4}$ Dompropstei, $\frac{1}{4}$ Kornhaus Liestal	Getr., Wein, Heu	1756	1841	1590
Frenkendorf	$\frac{1}{2}$ Dompropstei, $\frac{1}{2}$ Kornhaus Liestal	Getr., Wein, Heu	796	750	681
Füllinsdorf	$\frac{1}{2}$ Deputatenamt, $\frac{1}{2}$ Kornhaus Liestal	Getr., Wein, Heu	606	516	558
Seltisberg .	$\frac{3}{4}$ Mariastein, $\frac{1}{4}$ Bischof von Basel	Getr., Wein, Heu	—	—	460
Giebenach .	(Teil des Baselaugster Zehntens)		3918*	3837*	4089

Der Laufener Zehnten und der Liestaler Stadtzehnten wurden auch großer Zehnten, der Munzacher Fruchtzehnten aber kleiner Zehnten genannt. Der Liestaler Zehntwein wurde in der Zehntrotte des Dompropstes an der hinteren Gasse in Liestal getrottet. Den Liestaler und Laufener Heuzehnten bezog das Liestaler Stubengut (Rathaus) und verabfolgte jährlich der Dompropstei 9 \mathcal{K} und dem Kornmeister 3 \mathcal{K} Heugeld.

Ursprünglich hatte der Pfarrer von Munzach-Frenkendorf, der bis 1763 in Liestal wohnte, in Munzach, Frenkendorf und Füllinsdorf einen Viertelszehnten bezogen. Als er aber bei seinem Umzug nach Frenkendorf eine fixe Besoldung erhielt, übergab man seinen Viertel der Kornhausverwaltung, die schon die bischöfliche Quart besaß. Das Deputatenamt, das wegen der Armenhäuser in Liestal in den Zehntengenuß von Füllinsdorf eingetreten war, hatte in Frenkendorf noch den Cleviszkehnten, der wahrscheinlich 1640 mit den Munzacher Lehensgefällen an die Stadt Basel gekommen war.

* Es fehlen die Angaben für Seltisberg von 1740—1780.

Der Quartzehnten von Seltisberg gehörte wohl Jahrhunderte lang der Familie der Münch von Löwenberg, die ihn schon 1470 besaß. Als der letzte Dombherr von Löwenberg 1759 gestorben war, fiel das Lehen an den Bischof zurück. Der 3 Viertelzehnten, früher ein Bestandteil der Landgrafschaft Sisgau, war vom Kloster Beinwil auf Mariastein übertragen worden.

Im Jahre 1280 tritt der Leutpriester von Augst mit dem Kloster Olzberg wegen der Novalzehnten im Hofe Siebenach, worauf im Jahre 1287 das Kloster diesen Zehnten der Pfarrei gegen einen Sackzehnten überließ. Im 18. Jahrhundert bezog den ganzen Baselaugster und Siebenacher Zehnten die Dompropstei in Basel, die das Patronatsrecht über die Augster Kirche hatte. Das Kloster besaß jedoch hier einen Hanfzehnten, der ihm jährlich 3 Gulden eintrug³⁷.

B. Amt Farnsburg³⁸.

(Siehe Tabelle S. 187/188.)

Die Edeln von Truchseß, ein mit den Falkensteinern verschwägertes Rheinfelder Geschlecht, das zeitweise auch Herrschaftsrechte in Arisdorf ausübte, besaßen hier den halben Zehnten von den Landgrafen des Sisgaus, vermutlich schon von den Grafen von Thierstein. Im Jahre 1545 verließ ihn noch der letzte der Falkensteiner, Freiherr Joh. Christoph, Herr von Ebringen, dem Hermann Truchseß.

Am 23. Juni 1400 trat Jakob von Rienberg, Kirchherr von Dossenbach, alle seine Ansprüche an den Zehnten von Oberolsberg, den er von den Herzögen von Österreich zu Lehen trug, an die Witwe Anna Muntschin von Basel ab. Darauf vererbte derselbe als Muntschinzehnten in der Familie, bis er schließlich an das Kloster Olzberg überging. Diesem wurde er im Jahre 1450 von Herzog Albrecht von Österreich bestätigt. Nach Ruder und Luz fiel außerdem noch ein Zehnten in denjenigen von Arisdorf.

Ort	Zehntenbesitzer	Zehntenfrüchte	1740-50	1770-80	1780-90
			Stück	Stück	Stück
Baselaugst .	Dompropstei ganz	Frucht, Wein, Heu	863	665	639
Arisdorf . .	$\frac{1}{2}$ Dompropstei, $\frac{1}{2}$ Herren v. Truchseß in Rheinfelden; im Kreuz Dompropstei ganz	" "	1201	1009	1256
Baselolsberg	Kloster Olberg	"	?	?	40
Hersberg u. Ruffhof }	Kloster Olberg	"	460	449	400
Winterfingen . .	Ortspfarrer; Bruderzehnten an Beuggen	"	1336	1022	1186
Maisprach .	Deputatenamt	"	1246	1240	860
Buus . .	Beuggen Beuggen $\frac{1}{2}$, Truchseß $\frac{1}{4}$, Deput. $\frac{1}{4}$ Truchseß $\frac{1}{3}$, Kirche $\frac{1}{3}$, Basel $\frac{1}{3}$	Heu Wein, Winterfrucht Sommerfrucht	1310	1280	1280
Gelterkinden	Hauptzehnten: $\frac{3}{4}$ Beuggen, $\frac{1}{10}$ Fam. Dewiler, $\frac{3}{10}$ Fam. Roggenbach Hückerzehnten: $\frac{1}{2}$ Olberg, $\frac{1}{4}$ Fam. Wettstein, $\frac{1}{4}$ Kirche Siffach Hochwaldzehnten: Deputatenamt	Frucht, Wein, Heu " "	1588	1399	1234
Rickenbach .	—	—	—	—	—
Tednau . .	Beuggen	Frucht, Wein, Heu	196	180	165
Übertrag			8200*	7244*	7060

* Es fehlen die Angaben für Baselolsberg von 1740—1780.

Ort	Zehntenbesitzer	Zehntenfrüchte	1740-50	1770-80	1780-90					
		Übertrag	Stück 8200	Stück 7244	Stück 7060					
Ormalingen	Zeuggen	Korn, Wein, Heu	1314	1170	1090					
Hemmiken	Zeuggen $\frac{1}{2}$, Schloß Farnsburg $\frac{1}{2}$	"	663	467	524					
Rothensfluh	Bischof von Basel $\frac{1}{4}$, Dompr. $\frac{2}{4}$, Pfarrer $\frac{1}{4}$	"	1820	1886	1748					
Oltingen Wens- lingen	Schloß Farnsburg	"	2480	2250	2345					
Anwil.						Deputatenamt, Schloß Göszen $5\frac{1}{2}$ Stück	"	776	820	901
Rilchberg Rünenberg Zeglingen	Kollegiatstift zu Rheinfelden	"	2540	2501	2344					
Siffach						Kornh. Liestal ca. $\frac{2}{3}$, Heideckzehnten $\frac{1}{3}$	"	1070	1001	966
Stingen						Kornhaus Liestal $\frac{3}{4}$, Schloß Waldburg $\frac{1}{4}$	"	580	560	524
Zunzgen	Kornhaus Liestal $\frac{3}{4}$, Deputatenamt $\frac{1}{4}$	"	1070	900	800					
Böden Thürnen (Homburg) Diepflingen	Kornhaus Liestal $\frac{2}{4}$, Deputatenamt $\frac{1}{4}$, Schloß Homburg $\frac{1}{4}$	"	1044	941	874					
Tenniken						Kornhaus Liestal	"	800	636	521
Diegten						Kloster Disberg $\frac{3}{4}$, Kornhaus Liestal $\frac{1}{4}$	"	1370	1238	1198
Eptingen						Kornhaus Liestal Wylzerzehnten Deput.	"	685	860	746
			24412	22574	21641					

Über den Hersberger Zehnten stritten sich 1276 und 1277 die Kirche von Magden und das Kloster Olsberg. Da aber hier oben vor dem Kloster niemand Ackerbau getrieben, überließ diesem schließlich der Pfarrer gegen eine jährliche lebenslängliche Entschädigung von 11 Bzl. Dinkel und 5 Bzl. Haber den ganzen Zehnten. Mit dem Hersberger wurde auch der Nuffhofer Zehnten verliehen. Das Schloß Farnsburg hatte nur den Hochwald- und Rütinzehnten.

In Wintersingen gehörte der Kirchensatz seit 1313 dem Deutschordenshaus Beuggen. Dieses überließ den ganzen Zehnten in Frucht, Wein und Heu dem Pfarrer, der aber der Kommende für den Bruderzehnten jährlich 3 Bzl. Korn und 5 fl 36 Kr. und dem Kloster Olsberg 2 Bzl. Korn und 1 Bzl. Haber entrichten mußte. Von dem übrig bleibenden Zehnten bezog laut Abkommen mit Beuggen seit 1661 das Deputatenamt $\frac{1}{10}$, wofür es die Gebäude unterhielt.

Der Bruderzehnten stammte von Iglingen, einem Weiler im Wintersinger Bann, aber in der Kirchengemeinde Magden, wo sich zeitweise Beginen, dann wieder Brüder niederließen. Die beiden Höfe besaß das Kloster Olsberg. Den Bruderzehnten erwarb Martin Nöglin, Pfarrer in Wintersingen, trat ihn aber 1521 an die Kommende Beuggen ab.

Trotzdem die Kommende Beuggen den Hof von Buus mit dem Kirchensatz schon im 13. Jahrhundert erworben hatte, herrschte doch in den dortigen Zehntverhältnissen noch im 18. Jahrhundert die größte Mannigfaltigkeit. Der Fruchtzehnten zerfiel in den Winter- und Sommerzehnten, d. h. den von der Winter- und Sommerzerg fallenden Zehnten. Vom Winter- und Weinzehnten bezogen Beuggen die Hälfte, die Familie Truchseß $\frac{1}{4}$ und das Deputatenamt für den Pfarrer $\frac{1}{4}$, vom Sommerzehnten die Kirche $\frac{1}{3}$, die Herren von Truchseß $\frac{1}{3}$ und das Kornamt Liestal als Erbe des Lehens Bischoffstein mit den Herren von Löwenburg zusammen $\frac{1}{3}$, welcher der Stadt Basel 1759 nach dem Aussterben dieses

Geschlechts ganz zufiel. Der Heuzehnten, in Geld abgeführt, gehörte wahrscheinlich der Kommende ganz.

Durch die Erwerbung des Hennebüelshofes, der Kirche und des Kirchenfazes von Gelterkinden (1399) war die Kommende Beuggen auch Besitzerin des Hauptzehntens geworden, und wirklich besaß sie im 18. Jahrhundert den Dreiviertelzehnten in Frucht, Wein und Heu. Von der bischöflichen Quart besaßen die Herren von Roggenbach $\frac{1}{4}$ und die Familie Dewiler in Basel $\frac{3}{4}$. Außerdem bestand noch ein alter, besonderer Zehnten, der Sucker-, auch Huggel- oder Huggelzehnten aus dem Rienberg und Ei, der mit dem Hauptzehnten eingesammelt, aber den Besitzern als Sackzehnten abgeliefert wurde. So erhielten das Kloster Olzberg 4 Vzl. Korn, 2 Vzl. Haber, die Erben des Schultheißen Wettstein in Basel 2 Vzl. Korn, 1 Vzl. Haber, der Pfarrer in Siffach 1 Vzl. Korn und 9 Viertel Haber. Die übrig bleibende Zehntfrucht teilte man in 16 Teile, wovon Beuggen 12, die Weilerischen Erben 3 und die Familie Roggenbach 1 bezogen.

Rickenbach hatte keinen besondern Zehnten. Als der dortige etwa 250 Sucharten fassende Weiher ausgefüllt wurde, blieb das gewonnene Gelände zehntenfrei. Das übrige Land gehörte in den Gelterkinden und Buuser Zehnten. Den Hochwaldzehnten bezog das Schloß Farnsburg. Den Laienzehnten besaß 1425 die Witwe des Petermann Sevogel von Basel.

Die vom Schlosse Farnsburg bezogene Hälfte des Hemmiker Zehntens, der auch Melin- oder Laienzehnten hieß, fiel nach dem Tode des Mannsstammes der offenburgischen Familie, die ihn lange besaß, an die Markgrafen von Baden-Hochberg zurück, welche ihn im Jahre 1640 an die Stadt Basel verkauften.

Die bischöfliche Quart in Rothenfluh hatten bis zu ihrem Aussterben im Jahre 1759 die Herren von Löwenburg inne, worauf sie wieder an den Bischof zurückfiel.

Der Oltinger und Wenslinger Zehnten wurde 1529 von dem bischofbaslerischen Domkapitel den Gemeinden Oltingen und Wenslingen verkauft, dann aber von der Stadt Basel erworben und von da an gemeinsam in Oltingen ausgerufen. Ein kleiner, nur zwei Stück betragender Zehnten, der St.-Niklaus- (Kirchen-) Zehnten, wurde vom Deputatenamt verwaltet. Der Pfarrer bezog aus beiden Zehnten 30 Vzl. Korn, 10 Vzl. Haber, 2 Viertel Gerste, 2 Viertel Mus, 2 Viertel Bohnen, 150 Wellen Stroh. Im Jahre 1582 wurde zwischen Basel und Solothurn vereinbart, daß von den Balmismatten der Zehnten nach Stüßlingen und Gösgen zu liefern sei.

Von dem Anwiler Zehnten bezog der Oltinger Pfarrer 32 Vzl. Korn, 15 Vzl. Haber und 100 Wellen Stroh, der Pfarrer von Wittnau von einem kleinen Bezirk 2 Vzl.

Wie oben gezeigt wurde, besaß seit 1402 das Kollegiatstift St. Martin in Rheinfelden den Kirchensatz von Riltberg.

Die Zehntenverhältnisse von Sissach waren so verwickelt, daß eine besondere Zehntenkarte mit 16 verschiedenen Farben aufgestellt war, welche sich im Pfarrhaus zu Sissach befand. Ursprünglich stand auch hier dem großen Zehnten eine bischöfliche Quart gegenüber, die öfters verpfändet, aber schließlich 1560 mit der Burg Bischofstein als offenburgisches Lehen an die Stadt Basel abgetreten und der Kornhausverwaltung in Liestal überwiesen wurde. — Vom größern Zehnten war schon im 13. Jahrhundert der Clewis- oder Heideggzehnten abgetrennt, der im Jahre 1276 vom Grafen Hartmann von Habsburg dem Freien Jakob von Rienberg mit Oltingen und Anwil verliehen wurde. Er war mit Ausnahme der Widum- und Hofgüter mit dem Kirchzehnten „halbteilig“ und deckte, wenn es nötig war, die Kirche von Sissach nach altem Herkommen „schattenhalb“, d. h. er war mit der Baulast des nördlichen Kirchenteils behaftet. Im Jahre 1378 empfing ihn Petermann von Heidegg vom Grafen

Sigmund von Thierstein. Als im Jahre 1650 der Letzte dieses Geschlechts gestorben war, kam er in verschiedene Hände. Über 50 Jahre besaßen ihn die Herren von Madry, dann ein Herr von Magnac und schließlich die Barone von Andlau, von denen ihn 1812 die Zins- und Zehntenkommission löste. — Die übrigen Zehntenteile hatte der Pfarrer in Siffach inne, dem auch im Jahre 1751 $\frac{3}{4}$ des Novalzehntens, d. h. der neuen Einbrüche gelassen wurden. Doch im Jahre 1765 wurde beschlossen, alle seine Gefälle dem Kornhaus in Liestal zuzuweisen und dem Pfarrer dafür eine fixe Besoldung auszuzahlen. So erhielt er fortan außer den Akzidenzen (Haus, Garten, Holz usw.) jährlich 50 Vzl. Korn, 25 Vzl. Haber, 25 Saum Wein, 100 Wellen Stroh und 100 \mathfrak{r} in Geld.

Der Zehnten zu Itkon (Bann Siffach) war zur Hälfte Clewis- und Kirchenzehnten zu Siffach und half ebenfalls „die Kirche schattenhalb decken“.

In Itingen war 1345 die bischöfliche Quart froburgisch. Der Hauptzehnten gehörte zur Landgraffschaft Sissgau und ging 1467 an die Stadt Basel über, nachdem er 1432 dem Heinrich von Eptingen und 1454 dem Werner Truchseß von Rheinfelden verpfändet gewesen war.

Die bischöfliche Quart des Zunzger Zehntens gehörte 1438 zum Lehen Bischoffstein und ging im Jahre 1464 mit dem Dorfe Böcken in den Besitz der Stadt Basel über, die nun deren Verwaltung dem Kornhaus Liestal überwies. Zwei Viertelzehnten besaß im Jahre 1479 Werner Müller von Zunzgen, die er zur Stiftung einer Pfründe der Siffacher Kirche schenkte, nachdem er sie von Herrman Swob von Rheinfelden erkaufte. Dazu gab der Leutpriester Rudolf Knoblauch zu Winterlingen ein anderes Zehntlein. — Im Jahre 1758 meldet Bruckner, daß von diesen Zunzger Zehnten $\frac{1}{4}$ das Kornhaus Liestal, $\frac{1}{4}$ der Pfarrer in Siffach und $\frac{2}{4}$ der Pfarrer in Ormalingen bezogen habe. Es dürften also vorher diese $\frac{2}{4}$ der Schloßkaplanei Farnsburg gehört haben

und 1740 nach deren Aufhebung an die neue Pfarrei Ormalingen übergegangen sein. Das Schloßkaplaneihaus in Siffach wurde dem neuen Landschreiber übergeben. Nach der Fixierung der Pfarrbesoldungen erhielt das Kornhaus Liestal zwei und das Deputatenamt einen der frei werdenden Viertel.

Von den drei Dörfern Böcken, Thürnen, Diepfingen bezog das Kornamt Liestal seit 1560 die bischöfliche Quart; $\frac{1}{4}$ gehörte dem Schlosse Homburg und $\frac{2}{4}$ nützte bis 1778 der Pfarrer von Ormalingen als Rechtsnachfolger des Kaplans von Farnsburg. Darauf wurde dem Kornhaus ein weiteres $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{4}$ dem Deputatenamt überwiesen, wogegen die Pfarrbesoldung fixiert wurde. Von dem Gelterkinder Suckerzehnten erhielt der Siffacher Pfarrer 1 Vzl. Korn und 9 Viertel Haber, offenbar weil dieser Zehntenbezirk in den Bökter Bann hinüberreichte. Bemerkenswert ist hier der Fischenzehnten, der auch in vier Teile zerfiel.

Auch in Tenniken war im Mittelalter von dem übrigen Zehnten die bischöfliche Quart abgetrennt, die im Jahre 1350 als bischöfliches Lehen mit den Quartan von Liestal, Siffach, Diegten, Böcken, Thürnen und Diepfingen Mathis von Eptingen Kirchherr von Siffach inne hatte. 1411 besaß die Nutznießung bis zu ihrem Tode Hans Eschepel mit seiner Frau, worauf diese Quart der Stadt Basel anheimfiel. Im 18. Jahrhundert gehörte der ganze Zehnten bis 1782 dem Pfarrer; dann übernahm ihn die Kornhausverwaltung in Liestal gegen eine fixe Besoldung von 40 Vzl. Korn, 20 Vzl. Haber und 100 Wellen Stroh. Dagegen verblieben der Pfarrei noch der Weinzehnten (jährlich 8—10 Saum) und das Heugeld (ca. 12 fl).

Den Dreiquartzehnten in Diegten erwarb im Jahre 1314 das Kloster Olzberg mit dem Kirchensatz, die bischöfliche Quart 1640 die Stadt Basel mit dem offenburgischen Lehen. Diese bezog auch den Rütin- oder Laienzehnten mit dem Zehnten des Schloßbezirks Eschenz im Kornhaus Diegten. Den Pfarrer besoldete das Kloster jährlich mit 33 Vzl.

4 Viertel Korn, 16 Vzl. 8 Viertel Haber, 2 Viertel Gerste, 2 Viertel Erbsen, 200 Wellen Stroh und unterhielt Pfarrhaus und Kirchenchor, während die übrigen Baulasten das Deputatenamt trug.

In Eptingen wurde bis zum Jahre 1779 ein Vorzehnten von den Grund- und andern Gütern nebst der Hälfte des übrigen Zehntens dem Pfarrer und die andere Hälfte dem Kornhaus Liestal verabsolgt. Darauf erhielt der Pfarrer eine fixierte Besoldung von 30 Vzl. Korn, 15 Vzl. Haber und 200 Wellen Stroh; den Zehnten aber bezog das Kornhaus Liestal ganz. Nur der sogenannte Wylzerzehnten, vielleicht der frühere eptingische Ahtelszehnten, gehörte dem Deputatenamt, das dafür die Kirche und das Pfarrhaus zu unterhalten hatte³⁸.

C. Amt Homburg³⁹.

Ort	Zehntenbesitzer	Zehntenfrüchte	Stück		
			1740-50	1770-80	1780-90
Läufelfingen . .	Deputatenamt	Korn u. Heu	1260	1020	925
Rümlingen . .					
Buckten	$\frac{3}{4}$ Deputatenamt, $\frac{1}{4}$ Schloß Homburg	Korn u. Heu	2396	2144	1641
Ränerkinden . .					
Wittinsburg					
Häufelfingen . .					
			3656	3164	2566

Eine Quart des Läufelfinger Zehntens besaß mit denjenigen der fünf Dörfer des Homburgeramtes 1446 Hans Bernhard Sevogel als Lehen von Österreich. Später gehörte der ganze Zehnten dem Schlosse Homburg, wurde aber dem Pfarrer überlassen, der einen Zehntel an den Schulmeister von Buckten abzutreten hatte. Im Jahre 1780 erhielten beide fixierte Besoldungen, und der Zehnten wurde vom Deputatenamt bezogen.

Im Jahre 1470 erwarb die Läuelfinger Kirche auch drei Quart des Wisner Zehntens, der von den Freiherren von Falkenstein an Heinrich Ottemann von Rheinfelden veräußert worden war. Im Jahre 1474 kaufte der Pfarrer Brötlein dazu von der Stadt Solothurn noch die vierte Quart, wovon der Schulmeister von Buckten einen Zehntel empfing. Auch von der Lofstorfer Alp Burg mußten der Pfarrei jährlich 4 Vzl. Korn und 2 Vzl. Haber entrichtet werden. Ferner wurden dem Kollegiatstift Rheinfelden wegen eines streitigen Zehntbezirks jährlich 4 Vzl. Korn bezahlt.

Endlich gehörte zu dieser Pfarrei der ganze Hauensteiner Zehnten und der sogenannte Riederer oder Papurzehnten von dem Bezirke Babur bei Buckten, wo einst eine Kapelle, ahd. betabur („Bethaus“), gestanden haben muß.

Mit dem bischöflichen Quartzehnten von Rümelingen, Buckten, Känerkünden, Wittinsburg und Häfelfingen (5 Dörferzehnten) war im 14. Jahrhundert derjenige Zweig des eptingischen Hauses belehnt, der sich von Wildenstein nannte. Von diesem kam er an Heinrich Makart, an den Basler Bürger Jost Hüglin von Sulz und schließlich an das Schloß Homburg. Da auch der Dreiviertelzehnten wieder in Quarte zerfiel, nannte man ihn gewöhnlich Laienzehnten. Im Jahre 1505 besaßen ihn Jakob von Herrenstein, Erbe der Sevogel, Herrmann von Offenburg und der Leutpriester Heinrich Schärer. Den Hertensteinischen Anteil kaufte im Jahre 1507 mit Einwilligung des Lehensherrn, Königs Maximilian, die Stadt Basel. An diese fielen 1560 auch die offenburgischen Gefälle. Von da an bezog das Deputatenamt $\frac{2}{4}$ und seit der Fixierung der Pfarrbesoldung $\frac{3}{4}$ ³⁹.

D. Das Amt Waldenburg ⁴⁰.

(Siehe Tabelle S. 197.)

Die Zehntenverhältnisse des Waldenburger Amtes erklären sich größtenteils aus der Geschichte des Klosters Schönthal. Dieses war von den Grafen von Froburg-Waldenburg

gegründet und mit dem Hauptzehnten der Kirche von Onolswil und der Filialkirchen zu Langenbruck, Hölstein, Bennwil, Sitterten, Arboldswil und Arzhof ausgestattet worden, welche nach der Reformation in den Besitz des großen Spitals in Basel übergingen. Die bischöfliche Quart war mit dem Amt erworben worden, weshalb er vom Schlosse bezogen wurde. Bärenwil gehörte ursprünglich zur Kirche Hägendorf, und in Lupfingen besaß wie in Seltisberg das Kloster Beinwil-Mariastein bedeutende Rechte.

Den Quartzehnten von Langenbruck hatte die Stadt Basel im Jahre 1533 gegen den gilgenbergischen Quartzehnten von Lauwil an Solothurn abgetreten. — Die Lampenbergische Quart war durch Erbschaft von den Offenburgern an die Familie Brandmüller übergegangen. Aus Sitterten und Arboldswil empfing das Schloß Waldenburg je 6 Vzl. Korn, die auf der Zehntentabelle von 1803 als Viertelszehnten bezeichnet werden. Ruder³⁷ und Luz nannten sie Eisenzehnten. Vermutlich waren sie ursprünglich, wie die 5-Dörfer-Viertel, eptingisch-wildensteinische, der Herrschaft Gutenfels-Itkon zuständige Zehnten und gehörten eine Zeitlang den Inhabern des Bischoffsteins, in dessen Bann die Isenhalde und das Isental lagen. In Arboldswil hatten sie 1756 (Bruckner) die Stohler auf Bütschen (Reigoldswil) als solothurnisch-gilgenbergisches Lehen inne. Hier gehörte auch dem Bubendorfer Pfarrer ein kleines Zehntlein.

Der Arzhöfer und Kellenberger Zehntenanteil des Schlosses Waldenburg betrug durchschnittlich 1 Vzl. 5 Viertel 4 Becher Korn, 7 Viertel 8 Becher Haber und 25 Strohwellen.

Vom Reigoldswiler Zehnten gehörte bis 1765, der Neuorganisation der Kirchgemeinde, dem Schloß Ramstein $\frac{1}{4}$ des Zehntens (bischöfliche Quart), dem Schloß Waldenburg $\frac{3}{8}$, das übrige mit dem Heu- und dem kleinen Zehnten dem Pfarrer zu Brezwil. Von da an bezog das Schloß alles; die Pfarrbesoldung aber war fixiert.

Ort	Zehntenbesitzer	Zehntenfrüchte	1740-50	1770-80	1780-90
Langenbruck .	$\frac{3}{4}$ Spital, $\frac{1}{4}$ Schloß Falkenstein; Spit. allein	Frucht Heu	Stück 550	Stück 402	Stück 372
Bärenwil . .	$\frac{1}{2}$ Schloß Waldenbg., $\frac{1}{2}$ Schloß Falkenstein	Frucht u. Heu	70	70	70
Waldenburg	$\frac{1}{4}$ Schloß Waldenbg., $\frac{3}{4}$ Spital	" "	170	75	59
Oberdorf . .	$\frac{1}{4}$ Wldbg., $\frac{3}{4}$ Spital	" "	1022	833	730
Niederdorf .	$\frac{1}{4}$ " $\frac{3}{4}$ "	" "	628	436	369
Liedertswil .	$\frac{1}{4}$ " $\frac{3}{4}$ "	" "	140	136	91
Benwil . . .	$\frac{1}{4}$ " $\frac{3}{4}$ "	" "	898	730	626
Hölstein . . .	$\frac{1}{4}$ " $\frac{3}{4}$ "	" "	863	524	520
Lampenberg .	$\frac{1}{4}$ Fam. Brandmüller in Basel, $\frac{3}{4}$ Spital	" "	790	689	401
Titterten . .	ca. $\frac{1}{4}$ Waldenburg, $\frac{3}{4}$ Spital	" "	523	575	436
Arboldswil .	ca. $\frac{1}{4}$ Waldenburg, $\frac{3}{4}$ Spital	" "	329	283	273
Urrhof	ca. $\frac{1}{4}$ Waldenburg, $\frac{3}{4}$ Spital	" "	—	—	—
Reigoldswil	ganz Schloß Wldbg.	" "	400	341	251
Lauwil	$\frac{2}{3}$ Waldenburg, $\frac{1}{3}$ Deputatenamt	" "	*	*	ca.100
Breßwil . . .	ganz Waldenburg	" "	430	345	348
Ziefen	$\frac{1}{4}$ Kornh. Liest., $\frac{3}{4}$ Pfarre Pfarrer	Frucht Heu u. Wein	900	850	807
Lupfingen . .	$\frac{3}{4}$ Mariastein, $\frac{1}{4}$ Freiherr v. Reichenstein Mariastein	Frucht und Wein Heu ganz	500	473	464
Bubendorf .	Dompropstei, Pfarrer	Frucht Heu u. Wein	1007	820	807
Unter-Ram- linsburg . .	$\frac{3}{4}$ Dompropstei, $\frac{1}{4}$ Kornhaus Liestal	" "	177	178	150
Ober-Ram- linsburg . .	$\frac{1}{2}$ ($\frac{3}{4}$ Spital, $\frac{1}{4}$ Wal- denburg), $\frac{1}{2}$ in den Lausner Zehnten	" "	—	—	—
			9397*	7760*	6874*

* Es fehlen die Angaben für Ober-Ramlinsburg, Urrhof und Lauwil von 1740—1780.

In Lauwil gingen jährlich nur 8 Zehntengarben ein, von denen die halbe bischöfliche Quart das Schloß Ramstein besaß; die übrigen teilten der Pfarrer von Brezwil und das Deputatenamt, das die kirchlichen Bauten zu besorgen hatte.

Der Brezwiler Zehnten war im 13. Jahrhundert mit dem Patronatsrechte ein Bestandteil des Bubendorfer Sallandes (sal-lant, das zum „sal“, Herrenhof, gehört) und ging als solches in den Besitz der Stadt Basel über. Eine halbe Quart besaß jedoch das Schloß Ramstein. Im Jahre 1765 wurde die Pfarrbesoldung fixiert, wozu nun besonders der Heu- und kleine Zehnten gehörte.

Den Ziefener Zehnten kaufte die Stadt Basel 1467 mit dem Dorfe Böckten von dem Ritter Werner Truchseß von Rheinfelden. Doch seit der Organisation der Kirchengemeinde Bubendorf-Ziefen, 1535, bezog den Hauptzehnten der Pfarrer zu Bubendorf, wovon er den Zehnten dem Schulmeister abgab, und eine Quart das Kornhaus Liestal.

Der Fruchtzehnten zu Bubendorf gehörte der Dompropstei. Den Wein- und Heuzehnten bezog der Pfarrer.

Die Zehntenverhältnisse von Ramlinsburg illustrieren die Entwicklungsgeschichte der kleinen Ortschaft ein wenig. Der untere Hof partizipierte am Zehnten des Dinghofs Bubendorf. In Ober-Ramlinsburg zehnteten die Zelgen Bubenried und die Hälfte von Buchhalden nach Hölstein, der übrige Teil des Dorfbanns nach Liestal-Laufen⁴⁰.

E. Das Amt Münchenstein und Großbasel⁴¹.

(Siehe Tabelle S. 199.)

Mit der Herrschaft Münchenstein-MuttENZ gingen im Jahre 1470 auch der Kirchensatz und der Hauptzehnten von MuttENZ an die Stadt Basel über; dem Bischof verblieb seine Quart bis zur Aufhebung der Zehntenlast. In Münchenstein war schon vor 1470 der gesamte Zehnten an das Domkapitel zurückgegeben worden.

Ort	Zehntenbesitzer	Zehntenfrüchte	1740-50	1770-80	1780-90
Münchenstein	Dompropstei ganz	Frucht, Wein, Heu	Stück 1093	Stück 962	Stück 1009
MuttENZ . . .	$\frac{3}{4}$ Schloß Münchenstein mit Gwidum, $\frac{1}{4}$ Bischof von Basel	"	2600	2670	2460
Pratteln . .	$\frac{1}{2}$ Schloß Münchenstein, $\frac{1}{2}$ Dompropstei	"	2140	2180	1910
Ziel	$\frac{1}{2}$ Schloß Münchenstein, $\frac{1}{2}$ Dompropstei	"	} 1325	} 1230	} 1254
Benken . . .	Schloß Münchenstein	"			
Binningen und Bott- mingen }	Dompropstei	"	} 6397	} 6397	} 6985*
Großbasel und Hölle }	Dompropstei	"			
			13555	13439	13618

Der große Pratteler Zehnten, später Herren- oder Laienzehnten genannt, war wohl früher Bestandteil des St. Albanhofes und Erblehen von Murbach. Die Eptinger besaßen ihn zur Hälfte und verkauften ihn mit dem Dorf. Die andere Hälfte gehörte der Dompropstei, wahrscheinlich mit der bischöflichen Quart.

Binningen und Bottmingen besaßen mit Großbasel nicht nur den gemeinsamen Weidgang, sondern bildeten mit ihm ein einheitliches Zehntengebiet. Diese uralten Rechtsgebräuche wurden 1543 durch der Stadt Basel „Marchung“ neu bestätigt. Auch standen die beiden Gemeinden bis 1798 unter dem Gescheid der mehreren Stadt, gehörten aber dem Gerichte des Amtes Münchenstein an.

Der Zehnten von Ziel-Benken wurde 1526 mit dem Dinghof verkauft ⁴¹.

* In 6985 sind 2400 Bzl. für Binningen und Bottmingen enthalten.

F. Das rechtsrheinische Kantonsgebiet⁴².

Ort	Zehntenbesitzer	Zehntenfrüchte	1740-50	1770-80	1780-90
Riehen . . .	Stadtschreiberei in Minderbasel	Frucht, Wein, Heu	Stück 2850	Stück 2770	Stück 2834
Bettingen . .	Pfarrer zu Grenzach Stadtschreiberei in Minderbasel	" "	—	—	300
Klein- hüningen }		" "	260	292	267
Kleinbasel .		$\frac{3}{4}$ Dompropstei, $\frac{1}{4}$ Bärenfels	" "	für Geld verliehen	
			3110	3062	3401

Der Kirchensatz von Riehen wurde samt dem Zehnten 1540 von dem Kloster Bettingen erworben. Seitdem bezog ihn die Stadtschreiberei der mindern Stadt, die im Klingentaler Pfarrhaus eingerichtet war. Davon erhielt noch 1798 der Pfarrer 15 Bzl. Korn und 15 Saum Wein und der Schulmeister 10 Bzl. Korn und 4 Saum Wein.

Die Bettinger Zehntverhältnisse erklären sich durch die frühere Zugehörigkeit des Dörfchens, sowie der Christonakirche zur Grenzacher Kirchgemeinde; auch geboten die Herren von Bärenfels in Grenzach ursprünglich auch über Bettingen.

Der Kleinhüninger Zehnten wurde 1385 und 1640 mit dem Dorfe erkauf^t ⁴².

Zusammenstellung der Zehntenerträge⁴³.

A m t	1740—50	1770—80	1780—90
Liestal	3918	3837	4089
Farnsburg	24412	22574	21641
Homburg	3656	3164	2566
Waldburg	9397	7760	6874
Münchenstein	13555	13439	13618
Riehen und Kleinhüningen	3110	3062	3401
	58048	53836	52189

Die Zusammenstellung der Zehntenbeträge in den genannten drei Jahrzehnten zeigt somit von der ersten auf die zweite Periode überall eine Abnahme, von der zweiten auf die dritte Periode in den drei unteren Ämtern eine kleine Zunahme, trotzdem auch hier Nuttenz und Pratteln ein negatives Resultat aufweisen.

Diese Abnahme war durchaus keine zufällige, sondern hing mit der geistigen Strömung und den ökonomischen Verbesserungen in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts aufs innigste zusammen.

In Frankreich hatte der starre Merkantilismus mit seinem verkümmerten Bureaokratismus, seinem einengenden Zollsystem und der Bedrückung des Landvolks schon im 17. Jahrhundert scharfe Gegner gefunden. Im Jahre 1698 sagte der bekannte Festungsbauer Vauban: „Fast der zehnte Teil des Volkes bettelt. Von den anderen $\frac{9}{10}$ können $\frac{5}{10}$ den Bettlern kein Almosen geben; denn sie bedürfen desselben eigentlich selbst; $\frac{3}{10}$ sind auch noch überaus schlecht daran, und vielleicht nur 10 000 Familien können nach ihren Wünschen leben.“

Doch eigentliche Erfolge hat erst die physiokratische Schule (Naturherrschaft), als deren Begründer allgemein der Leibarzt Ludwigs XV., François Quesnay, gilt. Er stellte 1758 im *Tableau économique* den Satz auf: „Die Erde ist allein die Quelle der Güter.“ Sie allein ist produktiv, nicht das Gold oder Silber, da nur sie Überschüsse in den Nahrungsmitteln und Rohstoffen hervorbringt. Den beiden produktiven Klassen, den Landleuten und Bodeneigentümern, stehen die sterilen oder Besoldeten gegenüber. Auch Handwerker und Kaufleute können die Stoffe nicht vermehren. Die einzige berechtigte Steuer ist daher die Grundsteuer.

Trotz der Einseitigkeit des Systems war der Einfluß Quesnays und seiner Freunde Dupont, des älteren Mirabeau u. a. auf die ganze gebildete Welt ein gewaltiger. Sie gewannen auch bald Anhänger im Ausland, in Deutschland,

Italien und der Schweiz. Im brieflichen Verkehr mit ihnen stand auch der bernische Obergerichtsssekretär Joh. Rudolf Eschiffeli, durch dessen Initiative 1759 die bernische ökonomische Gesellschaft entstand. Diese zählte bald nicht nur die bedeutendsten Berner zu ihren Mitgliedern (Nikl. Em. Eschärner, Albrecht Haller, Samuel Engel), sondern auch noch andere Schweizer, wie Albrecht Stapfer, Kaspar Hirzel, Heinrich Pestalozzi und die Basler Isaaß Iselin, den Mathematiker Bernoulli und den Landvogt Hieronymus Christ. Über ihre erfolgreiche Tätigkeit spricht das Protokoll der Basler Landkommission. Bemerkenswert sind folgende Einträge:

GrP. 18. IX. 1758. Es wird die löbl. Landkommission beauftragt, zu untersuchen, was in Ansehung der Güterkäufe, der Posamenten auf dem Lande und derer, die keine Züge haben, vorzunehmen sei, und wie dem Fruchtbau am besten aufgeholfen werden könne.

GRp. Am 2. Februar 1760 legte die Landkommission ein Bedenken wegen Einrichtung der Fronungen und am 21. Januar 1761 ein solches wegen Verbesserungen der Weiden und Waldmatten vor. Am 7. September 1761 folgte ein Bedenken wegen Verbesserung des Landwesens, worauf am 21. September 1761 der Große Rat den Beschluß faßte, es seien die „Haushaltung“ und die Landkommission autorisiert, aus ihrer Mitte und aus einigen landverständigen Männern eine Kommission zu ernennen, welche die Aufgabe erhalte, diese Frage zu prüfen, in den Dörfern Augenscheine vorzunehmen, selbst Proben zu machen und ein Gutachten abzugeben, damit Haushaltung und Landkommission daraus für die Räte ein Bedenken ausarbeiten könnten.

So wurde am 10. November 1761 dieser Ausschuß, „die landwirtschaftliche Kommission“, geschaffen, der folgende Männer angehörten: Oberstzunftmeister De Bary, Dreierherr Ortman, der Dr. Ratschreiber (S. Iselin), Rechenrat Wild, Stadtschreiber Forcart, Appellationsherr Schweighauser und Samuel Merian. Der Dr. Ratschreiber wurde ersucht, ein

Memorandum an die Gn. Herren aufzusetzen, worin die schweizerische Gesellschaft der Wissenschaften in Basel zur Mithilfe eingeladen werden solle.

Am 25. November 1761 erhielten die Landvögte von Farnsburg und Waldburg die Mitteilung, daß die Herren Landvogt Hieronymus Christ und Lizentiat Andreas Fäsch den Auftrag erhalten hätten, in den Dorfbännen von Zunzgen, Diegten, Eptingen, Langenbruck, Hölstein, Brezwil Informationen einzuziehen, was durch Einschläge zum Besten des Landmanns getan werden könne. Im folgenden Jahr erschien das weitläufige Gutachten über den Zustand des Landes in diesen und anderen Bännen, und den Großen Rat beschäftigte darauf nicht nur diese Frage betreffend die Einschläge, sondern auch das Fronwesen, der Weidgang und die Viehzucht, der Frucht- und Futterhandel und die Gewerbe auf dem Lande. — Im Jahre 1756 war eine Gesellschaft für Wissenschaft und Künste entstanden; dagegen kam es erst im Jahre 1795 zu einer baslerischen ökonomischen Gesellschaft.

Die Einschläge.

Einschläge, d. h. dem Fruchtbau entzogene und vor dem Vieh durch Zäune geschützte Landstücke, hatte es zu allen Zeiten gegeben; aber sie waren selten und für den gesamten landwirtschaftlichen Betrieb von keiner allzugroßen Bedeutung gewesen. Zwei Beispiele aus den Rechtsquellen mögen dies erhellen.

RQ. II pg. 203. — 1668. 2. II. Ohne Nr. Gn. Herren besondere Erlaubnis sollen in Zukunft keine Einschläge mehr bewilligt werden. Matteneinschläge zahlen den Heuzehnten, Rebeneinschläge den Weinzehnten. Vor dem Gesuche soll man sich mit den Zehntherrn ins Einvernehmen setzen.

RQ. II pg. 277. — 1750. 22. IV. Da es an manchen Orten sehr leicht ist, durch Wein oder Geld sich einen Einschlag zu verschaffen, so sei daran erinnert, daß die Spätweide der Gemeinde offen bleiben muß.

Durfte auf seinem Lande jedermann frei schalten und walten, so fiel die altehrwürdige Flurordnung und mit ihr eine Hauptstütze des damaligen Staatswesens. Dies wünschten auch die begeistertsten Anhänger des physiokratischen Systems nicht. So entstand die Einschlagsordnung vom 18. Januar 1764 folgenden Inhalts:

Weil die Landwirtschaft durch viel schlechtes, ödeliegendes Ackerland und zu wenig Mattland in ziemlichem Zerfall geraten ist, erlassen die Gnädigen Herren aus landesväterlicher Fürsorge folgende Ordnung:

1. Da das gute Ackerland noch ferner zum Fruchtbau verwendet werden soll, dürfen nur für geringes, ödes und entlegenes Land Einschläge verlangt werden.

2. Wer schlechtes, „mittlergattiges“ Ackerland zu Matten einschlagen will, hat sein Gesuch, begleitet von einem Ranzleibefehl der regierenden Herren Häupter, an seinen Oberbeamten zu richten, welcher die Gemeinde anhören, den Augenschein einnehmen und das betreffende Grundstück genau beschreiben wird, aber nur mit Einwilligung des Zehntherrn die Einschlagsgenehmigung erteilen darf.

3. Es steht dem Zehnherrn frei, von den neuen Einschlägen den Zehnten in natura, d. h. das zehnte Heuschöchlein, oder in Geld zu beziehen. Dieses beträgt von einer Suchart schlechten Landes jährlich 4 Bazen, von einer Suchart mittleren Landes 6 Bazen und von einer Suchart guten Landes, wie es nur bei günstiger Lage möglich ist, 12 Bazen. Abänderungen dieser Vereinbarungen können später nur mit gegenseitiger Einwilligung vorgenommen werden. Doch soll dieses Einschlagsgeld, auch wenn das Gelände wieder mit Frucht bepflanzt wird, weiter bezahlt werden.

4. Diese Einschläge sind mit Gräben und Grünhagen, auch mit Bäumen einzufassen und zu schirmen, gegen den Hochwald auszusteinern und bei der Einfahrt mit Gattern zu versehen.

5. Der Nachbar hat von seinem Acker vorn ein Anthaupt

(Kopfsende zum Wenden des Pfluges) von 20 Schuh und hinten eine Radbreite von 5 Schuh außerhalb des Grabens liegen zu lassen, bleibt aber Eigentümer des Geländes.

6. Wer einen Einschlag nur zur Weide benützt, verliert ihn wieder.

7. Die neuen Einschläge sollen der gemeinen Spätweide offen gelassen werden. Nur in den ersten drei Jahren bleiben sie davon befreit.

8. Die Oberbeamten führen über diese Einschläge ein genaues Buch.

Diese Einschlagsordnung erregte wegen des 3. Artikels unter dem Landvolk große Enttäuschung, da es in dem Einschlagsgeld einen neuen Bodenzins erblickte. Die Regierung sah sich daher veranlaßt, am 12. Februar 1766 eine Ergänzung des Inhalts folgen zu lassen, daß zwar bei Aufhebung des Einschlags der Bezug von Einschlagsgeld und Zehnten auch in Zukunft zu Recht bestehe, daß ersteres aber erlassen werden könne. Es ist auch anzunehmen, daß dies bei Staatszehnten meistens geschehen sei⁴³.

Doch die Einschläge erfolgten in so großer Menge, daß die Getreideernte in 40 Jahren um 5859 Bzl. zurückgegangen war, was in den 90er Jahren wegen des Ausbleibens der Elsfässer Gefälle schmerzlich empfunden wurde. Immerhin wurde das Getreide vielfach durch Hackfrüchte und Kartoffeln ersetzt, die man auf 1300 Sucharten pflanzte. Auch hatte man angefangen, die Brachfelder und die Sommerzelg nach der Ernte anzusäen, also die gestrenge Flurordnung zu unterbrechen.

Ratsherr Ruder schließt seine Arbeit über den Zehnten von 1790 mit folgenden „gleichgültigen Gedanken über das Landvolk“: „Die Zahltabellen von 1771 enthalten die Rubriken: Reiche, Mittlere, Arme; doch sind die Einträge nicht immer richtig; denn die 39 Armen in Münchenstein und die 93 in Nuttenz existierten nicht, da verschiedene von diesen Leuten später 3000—4000 \mathcal{F} hinterlassen haben. 4000 \mathcal{F} auf dem Lande

sind aber mehr als 20000 in der Stadt. Der Landmann gibt seinen Kindern außer einem Bett, einem Kasten, Kleidern und einigem Hausrat nichts in die Ehe. Die junge Familie vertraut auf ihre Kraft, ihre nervigen Arme, die Tagelöhne und ein Stück Rüttiland und schlägt sich bis zum Tode der Eltern durch. Der haushälterische Bauer ißt sein eigenes Brot, seine selbstgepflanzten Gemüse, kleidet sich aus seinem eigenen Gespinnst und vermeidet so viel als möglich alle Geldausgaben.

Unsere Landschaft hat viele bergige Gegenden und da einen mühsamen Feldbau, dagegen eine gute Viehzucht, einen mäßigen Weinbau, beträchtliche Waldungen, einen sehr starken Durchpaß und das einträgliche Posamenten, das jährlich 70000—80000 R einbringt. Doch bei alledem trifft man viele kleiderlose Arme, sogar solche, die wöchentlich zwei Tage im Dorf und die übrigen Tage im Lande herumziehen, zur größten Plage der Bemittelten, die öfters in Kleinigkeiten bestohlen werden.

Hieran mag zweierlei schuld sein, der geringe Gemüsebau im oberen Basellbiet, der in Kleinhüningen und in Neudorf eine Familie hinlänglich ernährt, und dann das Posamenten, welches nicht nur Pracht und Wohlleben, sondern auch Armut erzeugt. Es entkräftet die Leute, daß sie später nicht mehr die Hitze ertragen und nicht mehr imstande sind, eine dicke Eiche zu fällen und in Scheiter zu spalten.

Die Armen lassen sich in drei Klassen einteilen: a) die armen, presthaften und abgelebten Leute, b) die Müßiggänger und Verschwender, c) die ungetreuen Posamenten, die außer dem Seidenwinden zu keiner Arbeit tüchtig sind und bei Geschäftskrisen zum Bettelstab greifen müssen. Mitleid verdienen nur die Angehörigen der ersten Klasse, und für diese reichen die staatlichen und kirchlichen Mittel hinlänglich aus. Gegen die übrigen sollte man mit aller Härte vorgehen.

Doch ist zuzugeben, daß im Waldenburger Amt wegen des geringen und beschwerlichen Feldbaus, des gänzlichen

Fehlens des Rebbaues und der nur wenig Arbeiter erfordernden Matten und Weiden das Posamenten unumgänglich nötig ist, da sonst die Hälfte der Bevölkerung auswandern müßte. Allein Fabrikant und Posamentier müssen Hand in Hand arbeiten; sonst unterdrückt einer den anderen, bis endlich die Fabrikation zum Schaden aller aus dem Lande getrieben wird. Die Fabrikanten müssen die Arbeiter als Triebfedern ihres Glückes ansehen, sich um die Erziehung ihrer Kinder kümmern, sich der fähigen Köpfe annehmen, um mit den Engländern und Franzosen um die Wette schaffen zu können. Es wäre daher höchst wünschenswert, wenn sie jährlich eine kleine Summe zur Verbesserung der Schulen und für die Zeichnungskunst verwenden würden.

Die würdigen Geistlichen unserer Landschaft bezeugen, daß die reichen und bemittelten Landleute gutherzig und arbeitsam sind. Jene werden auch ihren Gemeinden zeigen, daß nur durch Fleiß und Arbeit Geld in die Häuser fließe, daß aber die Pracht, besonders in den Schuhen, den Wohlstand untergräbt; sie werden ihnen bei Krankenbesuchen das unmäßige Weintrinken und den Kaffee untersagen, der mit fetter Milch vermischt, die Galle reizt und in das Blut dringt, wodurch die bössartigen Fieber entstehen, welche den dauerhaftesten Körper entkräften.“

Wir wollen diese schönen Worte eines aufrichtigen Menschenfreundes und wahren Jüngers des hochherzigen Isaaß Iselin nicht bekritleln. Wir wundern uns nur, daß in einer Abhandlung über den Zehnten nicht auch die wirtschaftliche Bedeutung dieser Bodenlast untersucht und, wenn nicht deren Aufhebung, doch wenigstens die Ablösung empfohlen wurde. Aber der Zehnten war eine so wichtige Einnahmequelle, daß man sie noch im 18. Jahrhundert für den Staat als notwendig erachtete, und die wenigen praktischen Versuche des Physiokratismus basierten auf dieser Annahme. So führte der Markgraf Karl Friedrich von Baden mit seinem Minister Joh. August Schlettwein 1770 in Dietlingen bei Pforzheim und 1773 in

den beiden hochbergischen Dörfern Bahlingen und Ehenningen nach Aufhebung aller Grundlasten die auf 20 % berechnete reine Grundrente, eine Geldsteuer, ein, stand aber von diesem Unternehmen in Baden-Hochberg schon 1776, in Dietlingen 1802 wieder ab.

Daß einige Gegenden des Basellbietes für den Ackerbau nicht geeignet seien, hat Ruder selber ausgesprochen. Der Landmann wandte sich denn auch immer mehr von dem so stark besteuerten Ackerbau ab und bevorzugte den besser rentierenden Grasbau und die Milchwirtschaft. Von 1774 auf 1794 hatten die Pferde von 1638 auf 1410, d. h. um 228, und die Stiere von 1922 auf 1891, d. h. um 31, abgenommen, während die Zahl der Kühe von 4808 auf 5408, d. h. um 600, gestiegen war. Schuld an dieser Entwicklung war auch die Fuhrfron, welche auf den Besitzern des Zugviehs lastete. War es da nicht natürlich, daß der Landmann dieses durch Kühe zu ersetzen suchte, was den Ackerbau bedeutend schädigte?

Das Volk pflichtete in der Zehntenfrage der Ansicht bei, welche Goethe im sechsten Gesang von „Hermann und Dorothea“ den Richter aussprechen läßt, daß Zinsen und Zehnten das Band seien, „das viele Länder umstrickte, das der Müßiggang und der Eigennuz in der Hand hielt“.

Die Versailler Beschlüsse von 1789 haben auch dem schweizerischen Zehnten den Todesstoß gegeben. Im Jahre 1798 wurde in den helvetischen Räten darüber lebhaft debattiert und sogar am 31. Mai und 8. Juni die Sistierung des Zehntenbezugs beschlossen. Doch am 10. Dezember 1798 forderte ein neues Gesetz die Ablösung der Zehnten, die aber erst in der Mediationsperiode begonnen und in den 20er Jahren des 19. Jahrhunderts größtenteils zu Ende geführt wurde, kurz vor der Trennung des Kantons Basel⁴³.

(Fortsetzung folgt.)

Anhang.

Berichtigungen zum ersten Teil.

S. 115: Stupfel- oder Stoppelhuhn statt Stuppelhuhn.

S. 121: Rehenmatte statt Nehmatte.

S. 122: Itkon bildete nach den Untersuchungen von Dr. Stehlin einen Bestandteil des Bannes Siffach. Basler Zeitschr. XV.

S. 136: sel: statt see.

S. 139: Grimmisten (Grimsten) = Grimenstal (1267 Grimolthal, Boos 93). Bruckner, S. 2012, nennt einen Wald Grimmenstein, wohl derselbe Name.

S. 141: Underwarth = unter Wart (Warte).

S. 141: Mättmatt = Matte des Mato, vgl. Mettenberg bei Rümelingen.

S. 142: Gemstenmatt = Gembschenmatt. — Das Gelterkinder Verein von 1594 nennt einen Hans Gamp, den Seyler.

S. 166: Dürstel (Diuristal, Tal des Diurteuer), Geschlechtsname = Dürr.

²⁶ Zehnten. — Mommsen, Römische Geschichte I, 545, II, 382; Tacitus Germania 29. Wyß, Zeitschr. f. Schweiz. Recht I; Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts; Elster, Wörterbuch der Volkswirtschaft, Artikel Zehnten; His, Geschichte des neuen schweizerischen Staatsrechts, Feudallasten usw.

²⁷ Novalezehnten RQ 173; Baden H 7; Boos, UB 18, 124, 133; Archiv Liestal Nr. 191; Liestal Nr. 26, Kompetenzbuch; Herrenzehnten RQ II, S. 5.

²⁸ Vorzehnten, Missivenbuch 1763, Liestal Nr. 175; Burgen des Sisgau IV, 89; Wildenstein.

²⁹ Der kleine Zehnten. Dchs V, 429 ff.; Gauß, Reformationsgeschichte von Liestal, RQ II, S. 77 ff.; Baden H 7, RQ II, Nr. 645, RQ I, Nr. 380, Nr. 517, II, Nr. 716, I, Nr. 595 mit Note Miss. 1795.

³⁰ Getreidezehnten. RQ II, Nr. 767 mit Note; Boos, UB Nr. 316. Missiven 1750. Pfarrkompetenzen. — Mahlzeiten: GR 1735 und 1755, Archiv Liestal L 9 F. — Bettingen: Baden H 7.

³¹ Heuzehnten. Dchs V, 502, RQ II, 414, Liestal Nr. 175.

³² Weinezehnten. RQ II, Nr. 754. Missiven 1752, 1757. Riehen: Gemeindeakten, Baden H 3.

³³ Einteilung und Verwendung der Zehnten. Nuttzen: Missiven 1754. Meyer, Schweizer. Bundesrecht I, 327. Patronat Schöntal: Boos, UB Nr. 17 im Anhang, 29, 47, 255; Beuggen 223, 238, 510; Disberg 241; Rheinfeldern 523.

³⁴ Kirchherr Nr. 104, Nr. 160; 193. — Inkorporationen Basel, Originalurkunde (freundliche Mitteilung von Herrn Staatsarchivar Dr. Huber); Boos Nr. 532, 541; Brudner S. 423 ff., Waisenhaus: Hubers Statutarium Basiliense, Archiv Basel. Schweizer a. a. O. S. 222. — Präsentation: Boos Nr. 514—516. Kollatur Missiven 1777; Luz S. 206, 208, 271; Schweizer a. a. O. Pfarrkompetenz Boos UB 861; Buuser Zehnten: Luz II, 250; Basel, Deufschorden B 3, GRp 1737; Hofreite Zbiot VI, 1652. — KRp besonders seit 1767.

³⁵ Baulaft. Basel, Zins und Zehnten J₃. Direktorium der Schaffneien M₃.

³⁶ Stier: Baden H 3, Missiven 1761, Spitalurkunden Nr. 1089, Verhörprotokoll Münchenstein 1780.

³⁷ Zehnten Amt Liestal. — Brudner und Luz, Ratsherrn Ruders Gutachten über den Zehnten in den Kirchenakten tom. XVII, im Archiv Basel; Boos UB Nr. 163, 701, 891. Basel, Olberg 1₂, Missiven und Rp.

³⁸ Amt Farnsburg. — Ormalingen usw., Archiv Basel, Zeuggen 3. — Arisdorf, Brudner und Burgen des Sisgaus, Stammtafel. — Olberg, Boos Nr. 524, 528, 574, 612, 715, 745. Hersberg, 124, 133. Winterlingen Nr. 238, 685, Kompetenzbuch. — Buus: Boos, UB Nr. 223, 231, 262, 276, 283, Zeuggenakten. — Gelterkinden: Archiv Basel, Zeuggen, B 3. Boos, UB. 510, 568. — Hugger oder Hucger ist ein Personenname. — Ridenbach: Boos, Nr. 647, siehe Jahrbuch 1924, Anm. 20. — Hemmiken: Brudner, ebenso Oltingen und Wenslingen, S. 2461, 2474, 2500 f. — Rothenfluh: Missiven 1759. — Anwil: Luz und Brudner, Kompetenzbuch von 1732 und Zehnentabelle. — Siffach: Boos, UB Nr. 87, 125, 129, 346, 569, 847, 862, 863. Brudner und Luz, GRp 1765, Zins und Zehnten E. — Itkon: Boos 304. — Ittingen: Boos, UB Nr. 328, 669, 772, 881. — Junzgen: Boos, UB Nr. 697, 859, 930. GRp 1740, Brudner und Luz — Bökken, Thürnen, Diepfingen: Zinsen Z, Zeuggen Akten. — Thenniken: Boos, UB Nr. 346, 572, GRp 1782. — Diegten: Boos, Nr. 242, 346, 569, Zins- und Zehntentabellen. — Eptingen: Boos, Nr. 370, 669, Kompetenzbuch.

³⁹ Amt Homburg: Boos, Nr. 729, Zins und Zehnten R₃, Brudner und Luz. — Wisen, Hauenstein usw.: Zehnentabelle, Boos Nr. 901, Brudner und Luz, Kompetenzbuch; die Erklärung von Papur verdanke ich Herrn A. Seiler. — Fünf Dörfer: Boos, Nr. 370, 399, 569, 669, 729, 889. Brudner und Luz.

⁴⁰ Amt Waldenburg: Brudner und Luz; Boos, Nr. 87, 129. Schöntal: Boos, Nr. 18, 35, 37, 40, 45, 46, 70, 151, 160, 586, 630. Zehnentabellen, Zins und Zehnten C₄, D₂, E₁. — Darnach ist für

Lupfingen Luz zu corrigieren, der der Benediktinerabtei Mariastein hier den ganzen Zehnten zuteilt. Am 12. Oktober 1821 kaufte die Zins- und Zehntenkommission den bischöflichen Quartzehnten von Lupfingen vom Baron von Reichenstein-Brombach zu Wiedertal und seinen Agnaten um die Summe von Fr. 2481.— Reigoldswil gehörte bis 1765 zur Kirchgemeinde Bregwil. Boos, Nr. 432, 763, 805. — Lauwil: Boos, Nr. 432, 763, 805. Ratsherr Ruder s. o. — Bregwil: Boos, Nr. 39, 48, 60, 432, 763, 805; Bruckner. — Ziefen: Boos, Nr. 669, 772, 881; Bruckner und Luz. — Zubendorf: Luz und Bruckner. — Ramlinsburg: Bruckner S. 1602, Luz z. T. ungenau, Missiven 1760.

⁴¹ Amt Münchenstein, Nuttenz-Münchenstein: Boos, Nr. 894, 895, 898, 927, 929, 974. — Pratteln: Boos, Nr. 479, 565, 368 und 418 im Anhang, RQ II, 5. — Binningen und Bottmingen: Heusler, Basel S. 22, RQ I, 668, 1109. — Biel-Benken: Bur. en des Sisgaus.

⁴² Rechtsrheinische Vogteien. — Riehen: Zehntentabellen, Festschrift 1892, S. 303; Iselin, Festbuch; Bruckner und Luz. — Bettingen: Zehntentabelle, Bruckner und Luz; Iselin, Bettingen. — Kleinhüningen: Zins und Zehnten J₁.

⁴³ Elster, Wörterbuch der Volkswirtschaft; Damaschke, Geschichte der Nationalökonomie; Webers Weltgeschichte XIII, 162 ff. Isaaß Iselin, Tagebuch. RQ II, Nr. 769 und 770; Miaskowsky, Gemeinnützige Gesellschaft, Land- und Waldakten P₉.